

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung Nr. **03/2020**
des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

Datum: Donnerstag, 16. Juli 2020
Dauer: 19.00 Uhr bis 22.05 Uhr
Ort: Kongresshaus Millstatt, Großer Saal

Vorsitzender: Bürgermeister DI Johann Schuster

Anwesende: 1.Vzbgm. Albert Burgstaller, 2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler, GV Mag. Norbert Santner, GV DI Georg Oberzaucher, GV Josef Hofer, GR Mag.^a Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, GR Manfred Auer, EM Robert Egger für GR Christoph Tuppinger, GR Roland Marchetti, EM Christa Gruber für GR Franz Politzer, GR Gerhard Friedrich, GR DI Dr. Gerald Gruber, GR Mag. Rainer Oberzaucher, GR Markus Graf, EM Mag.^a Friederike Schmölder-Jäger für GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Dr. Erich Köhler (bis 21.35 Uhr), GR Manfred Schmölder, GR Franz Strauß, GR Florian Maier, GR Anton Pertl

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer und die Vertreterin der Presse. Danach führt er aus:

- Die Sitzungseinladung erfolgte mit Schreiben vom 8.7.2020
- Die Sitzungskundmachung wurde in der Zeit vom 8.7.2020 bis 16.7.2020 an der Amtstafel kundgemacht und auf der Gemeindehomepage veröffentlicht

Entschuldigt haben sich:

GR Christoph Tuppinger	Ersatz:	EM Robert Egger
GR Franz Politzer	Ersatz:	EM Christa Gruber
GR Mag. ^a Dorothea Gmeiner-Jahn	Ersatz	EM Mag. ^a Friederike Schmölder-Jäger

Der Gemeinderat ist mit 23 anwesenden Personen beschlussfähig.

Zu Niederschriftsunterfertigung werden Herr GV Mag. Norbert Santner und Herr GR Florian Maier bestellt.

Protokollführer: AL Ferdinand Joham

Herr GR DI Dr. Gerald Gruber verliest einen Antrag: Antrag an den Gemeinderat. Der Gemeinderat möge beschließen, die Tagesordnungspunkte 9 und 10 als TOP 1 und TOP 2 zu reihen. Begründung (Inputs der letzten Jahre, insbesondere von Franz Politzer gründlich und sorgfältig recherchierte Beiträge): Dem Gesetzgeber war es beim Verfassen des Bundesforstgesetzes offensichtlich ein Anliegen, dass maßgebliche Flächen des enormen Grundbesitzes der ÖBf AG für die Erholung der Bevölkerung bereit steht. Deshalb formulierte er in § 5 (Ziele) dieses Gesetzes:

§ 5. Bei der Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben hat die Gesellschaft insbesondere folgende Zielsetzungen zu beachten:

5. Flächen außerhalb des Waldes, die für Erholungszwecke im besonderen Maße geeignet sind, sind vor allem diesen Zwecken zugänglich zu machen und weiters in § 4 Aufgaben:

§ 4. (5) Bei der Verwaltung von Seeuferflächen oder Seen ist auf den Erhalt der natürlichen Seeuferteile sowie den freien Zugang zu den Seen besonders Bedacht zu nehmen. Weiters ist besonders Bedacht zu nehmen, dass die Seeuferflächen oder Seen5. der Erholung der Bevölkerung dienen.

§ 4 (1) (Verfassungsbestimmung): Der Gesellschaft obliegt

1. die Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“,
2. die Durchführung von Liegenschaftstransaktionen nach § 1 Abs. 2 und 3,
3. die Verwaltung des Liegenschaftsbestandes im Sinne des § 1 Abs. 1 für den Bund.

Warum also mein Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, die Tagesordnungspunkte 9 und 10 an den Anfang als TOP 1 und TOP 2 zu stellen:

- In der derzeit vorliegenden Tagesordnung sind ausschließlich Punkte gelistet, die Ursache für meine Anträge waren.
- Es ist nicht geklärt, ob die ÖBf AG laut Bundesforstgesetz eine Parkraumbewirtschaftung durchführen darf.
- Vor einer Ertragserzielung durch Parkraumbewirtschaftung ist in den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen keine Rede.
- Zwei Rechtsmeinungen wurden seitens der Gemeinde eingeholt: Die Rechtsauskunft entspricht exakt meinem Antrag TOP 9, unsere Rechtsbeistände raten uns zu dieser Vorgangsweise.
- Sämtliche von der Gemeinde mit unseren Juristen besprochenen Vorstellungen, Kriterien, Wünsche, etc. werden von der ÖBf AG nicht beachtet und teilweise ignoriert.
- Auch die von der Gemeinde noch im Feber 2020 breit getragenen Wünsche und Forderungen sind in den neuen Vertragsvorschlägen der ÖBf AG nicht zu finden.
- Derzeit verhandelt die Gemeinde nicht auf Augenhöhe mit der ÖBf AG, dieses Spielchen „wer hat den längeren Atem“ sollte schleunigst beendet werden. Das wertschätzende Miteinander der letzten Jahrzehnte ist derzeit nicht vorhanden und sollte als erste Aktion wieder hergestellt werden.
- In den letzten Jahren wurden in diesem Zusammenhang unzählige strittige Punkte und Mängel nicht bzw. nur unzufriedenstellend gelöst. Immer wenn Punkte außer Streit gestellt wurden hat die Gemeinde klein beigegeben, das sollte sich ändern: In Millstatt sollte die Gemeinde die Richtung entscheidend mitgestalten können und nicht ab 2021 zum Bittsteller der ÖBf AG degradieren lassen.
- Eine Zustimmung würde die Behandlung von einigen der aufgezeigten TOPE unnötig machen. Die Umwidmungen können bis zur Beseitigung der aufgezeigten Mängel bezüglich der Zeit nach einer Bewirtschaftung zurückgestellt werden.

Diskussion:

Vorsitzender: Ich teile diese Meinung nicht.

GV Mag. Santner: Wir hatten am 1.7.2020 ein Gespräch mit der ÖBf AG, anwesend war der Finanz- und Immobilienvorstand Mag. Georg Schöppl, die Betriebsleiterin Antje Güttler und Herr DI Nikolaus Wlassits. Es war ein Gespräch auf Augenhöhe mit einer guten Gesprächsatmosphäre.

GV Hofer: Ich schließe mich der Wortmeldung von Herrn Kollegen GV Mag. Santner an.

GR Pertl: Die FPÖ Fraktion wurde zu keiner Teilnahme an Gesprächen in dieser Angelegenheit eingeladen, anscheinend hat man auf unsere Fraktion vergessen.

GR DI Dr. Gruber: Es ist nicht so, wie es Herr Kollege GV Mag. Santner sagt. Wir brauchen eine langfristige Lösung, ab 1.4.2021 wird die ÖBf AG ihre Parkplätze in Millstatt bewirtschaften.

GV Mag. Santner: Das Parkplatzproblem ist jetzt in Millstatt vakant, wir werden im Herbst bezüglich der Parkraumbewirtschaftung 2021 mit der ÖBf AG weiter verhandeln.

GR DI Dr. Gruber: Die Rechtsberaterin der Marktgemeinde hat dem Bürgermeister geraten, die Parkplatzflächen nach den Kärntner Straßengesetz 2017 als öffentlich zu erklären.

GV Mag. Santner: Der zuständige Jurist beim Amt der Kärntner Landesregierung hat den Bürgermeister davon abgeraten, und eine Öffentlichkeitserklärung als „Himmelfahrtskommando“ bezeichnet.

GR Maier: Die Vorgangsweise der ÖBf AG ist nicht in Ordnung. Die ÖBf AG verwaltet die Flächen für die Republik Österreich, die Flächen gehörend daher auch der Öffentlichkeit. Ich gebe Herrn Kollegen GR DI Dr. Gruber vollkommen recht.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Herrn GR DI Dr. Gruber auf Umstellung der Tagesordnung zur Abstimmung.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, die Tagesordnungspunkte 9 und 10 an den Anfang als TOP 1 und TOP 2 zu reihen.

Abstimmung: 9:14 (Stimmen dafür: Vzbgm. Mag. Pprintschler, GR Mag. Oberzaucher, GR DI Dr. Gruber, EM Gruber, GR Glinz, GR Schmölzer, GR Mag.^a Schmölzer-Jäger, GR Maier, GR Pertl)

Inhalt

Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO.....	6
TO-Punkt 1 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung des Bestandsvertrages Nr. 177_10603_00001 zwischen der ÖBf AG und der Marktgemeinde Millstatt am See (Teilflächen Barbara-Egger-Park).....	7
TO-Punkt 2 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung des Bestandsvertrages Nr. 131_08827_00002 zwischen der ÖBf AG und der Marktgemeinde Millstatt am See (Tennisplätze mit Umgriff)	9
TO-Punkt 3 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Betreuungsvereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See für 3 Parkplätze	12
TO-Punkt 4 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Betreuungsvereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See für 2 Parkplätze	14

TO-Punkt 5 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Pachtvereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See für den Beachvolleyballplatz und eine Parkfläche	17
TO-Punkt 6 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 21/1 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 980 m ² von derzeit Grünland-Tennisplatz in Verkehrsfläche-Parkplatz (1/2019).....	19
TO-Punkt 7 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 21/16 der KG Millstatt von derzeit Grünland-Park in Verkehrsfläche-Parkplatz (2a/2016)	22
TO-Punkt 8 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 21/16 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 335 m ² von derzeit Bauland-Sondergebiet-Bioheizwerk in Verkehrsfläche-Parkplatz (2b/2019)	24
TO-Punkt 9 – GR DI Dr. Gerald Gruber – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, den Bürgermeister damit zu beauftragen, die Grundstücke 21/43, 21/35, 3/1 und 3/3, je KG Millstatt, als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des K-StrG 2017 zu erklären.....	26
TO-Punkt 10 – GR DI Dr. Gerald Gruber – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass bis zur Klärung aller strittigen Punkte im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung der ÖBf AG keine Umwidmungen im Zusammenhang mit Parkraum auf deren Flächen vorgenommen werden.....	26
TO-Punkt 11 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der 1. Abänderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Psychosomatische Klinik Millstatt – Seeblick“	27
TO-Punkt 12 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Vermessungsurkunde vom 21.2.2020, GZ 95018, der Vermessung AVT-ZT-GmbH und Durchführung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.....	30
TO-Punkt 13 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Vermessungsurkunde von DI Gerhard Sima vom 24.11.2016, GZ 119A/2016 und Durchführung nach § 15 LTG, samt Widmungen und Auflassungen für den Gemeingebrauch (Kreutbichlerweg)	30
TO-Punkt 14 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Löschung des Vorkaufsrechtes in der EZ 771 der KG Millstatt.....	32
TO-Punkt 15 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Änderung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2020.....	33
TO-Punkt 16 – GR DI Dr. Gerald Gruber – Antrag auf Gewährung einer „Bienenbestäubungsprämie).....	33
TO-Punkt 17 – GR Anton Pertl – Antrag auf Umfunktionierung der Sportstätte „Asphaltplatz Obermillstatt“	34
TO-Punkt 18 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung des Finanzierungsplanes für die Aufbahnhalle Kalvarienberg.....	35

TO-Punkt 19 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der Vergabe des zweiten Teilbetrages für die Pflege der Wanderwege im Jahr 2020 an den Maschinenring Nockberge	35
TO-Punkt 20 – Ausschuss für Jugend/Bildung/Sport – Antrag auf Genehmigung der Verordnung mit welcher die Kinderbildungs- und –kinderbetreuungsordnung vom 25.9.2019 für den Kindergarten der Marktgemeinde Millstatt am See geändert wird	37
TO-Punkt 21 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung der Feststellung der Gemeindejagdgebiete Laubendorf, Millstatt und Obermillstatt-Matzelsdorf	37
TO-Punkt 22 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung der Verordnung über die Ausschreibung der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates und Festsetzung des Stichtages.....	38
TO-Punkt 23 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung einer Kurzparkzone beim Friedhof Kalvarienberg mit Parkraumbewirtschaftung	40
TO-Punkt 24 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung der Verlängerung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen Herrn Gustav Unterlerchner und der Marktgemeinde Millstatt am See.....	41
TO-Punkt 25 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung der Verlängerung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen der Weggemeinschaft Schwaigerberg und der Marktgemeinde Millstatt am See	46
TO-Punkt 26 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung der Verlängerung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen der Argrargemeinschaft Riegelalm und der Marktgemeinde Millstatt am See	50
TO-Punkt 27 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung der Verlängerung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen der AAW Almaufschließung Millstätter-Alexanderalm und der Marktgemeinde Millstatt am See	54
TO-Punkt 28 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung der Verlängerung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen 12 Grundeigentümern und der Marktgemeinde Millstatt am See.....	59
TO-Punkt 29 – Bericht des Berichterstatters des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung.....	63
TO-Punkt 30 – Abgaben von Anträgen gemäß § 41 Absatz 1 und 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO.....	64

Öffentlicher Teil

Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO

Anfrage von Herrn GR Dr. Erich Köhler, Obermillstatt 211, 9872 Millstatt am See, vom 9.7.2020 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster: In der letzten Monaten wurden defekte Energiesparbirnen in den klassischen handgeschmiedeten Straßenlaternen im Gemeindegebiet, speziell in Obermillstatt, durch LED Leuchtkörper Philips True Force Core kaltweiß 4000 Kelvin ersetzt. Diese sind vornehmlich in den klassischen Laternen aufgrund ihrer Leuchtdichte wegen des in alle Richtungen ausstrahlenden Lichtes völlig ungeeignet. Es kommt zu keiner Ausbildung eines Lichtkegels auf den Boden, dafür zur direkten, starken Blendung aller Verkehrsteilnehmer. Eine LED Versuchslaterne direkt vor dem Rathaus, vor Jahren montiert, zeigt vor, wie LED Licht relativ gut von oben gebündelt in den klassischen Laternen eingesetzt werden kann. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, wäre es möglich, entsprechend der Montage vor dem Rathaus oder zum Beispiel mit LED Globe warmweiß, maximal 3000 Kelvin, eine andere Möglichkeit zu verträglicherer Beleuchtung zu schaffen? Diese wäre eine Überbrückung bis zur Aufstellung ganz neuer blendarmer Laternen?

Antwort des Bürgermeisters:

Gegen die angeregten Lichtkörper LED Globe warmweiß mit maximal 3000 Kelvin anstelle der LED Philips True Force Core kaltweiß 4000 Kelvin besteht im Austauschfall kein Einwand. Die Umrüstungen analog der Straßenbeleuchtungslaterne in Millstatt stellen einen größeren Aufwand dar, weil es sich um eine Sonderkonstruktion handelt.

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß, Görtschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 9.7.2020 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Grüß Gott! Anfrage an den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See im Juli 2020 – bei der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung:

1. Mit welchen Kriterien wurde das Projekt des neuen Hochbehälters Obermillstatt für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde ausgeschrieben?
2. Wieviel Projektangebote wurden bei der Marktgemeinde Millstatt am See eingebracht und wer hat an wen den Zuschlag erteilt?

Mit freundlichen Grüßen GR Franz Strauß, NHK Millstatt.

Antwort des Bürgermeisters zu 1:

Der Hochbehälter Obermillstatt wurde von der IBS DI Dr. Stranner ZT GmbH ausgeschrieben. Die Kriterien waren: Höheresituierung, Rundbehälter mit 250 m³ Fassungsvermögen statt 100 m³, wie beim alten Hochbehälter. Installiert wurde eine UV-Anlage, eine eventuelle Installation für eine Wasserkraftanlage ist vorbereitet.

Wortmeldungen:

GR Strauß: Warum beschäftigen wir immer wieder denselben Planer? Es fehlt z. B. eine Entkeimung, ein Zulaufbehälter und ein Ablaufbehälter. Der Hochbehälter entspricht nicht dem Stand der Technik und er ist nicht zeitgemäß.

Bürgermeister DI Schuster: Ich kann diese Bedenken nicht teilen. Das Einreichprojekt wurde von der Wasserrechtsbehörde (BH Spittal) bewilligt. In Oberkärnten gibt es ganz wenige Siedlungswasserbauer.

GR Pertl: Im Kontrollausschuss haben wir eine Kostenüberschreitung bei der Errichtung des Hochbehälters Obermillstatt festgestellt.

Antwort des Bürgermeisters zu 2:

Die Angebotsöffnung fand im offenen Verfahren statt. Von folgenden Firmen sind Angebote eingelangt: Granit Bau, Seiwald Bau, Kollitsch Bau, Swietelsky, Felbermayr und Strabag. Die Auftragserteilung an die Strabag AG erteilte der Gemeinderat am 9.3.2017 unter Tagesordnungspunkt 5.

TO-Punkt 1 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung des Bestandsvertrages Nr. 177_10603_00001 zwischen der ÖBf AG und der Marktgemeinde Millstatt am See (Teilflächen Barbara-Egger-Park)

Bestandsvertrag Nr. 177_10603_00001 vom 3.12.2019.

1. Vertragspartner

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG registriert beim LG St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148 p, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 – 12, vertreten durch Forstbetrieb Kärnten-Lungau, 9872 Millstatt, Stiftgasse 1, kurz ÖBf AG.
- 1.2. Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, kurz Bestandnehmer.
2. Vertragsgegenstand und Lage – Bezeichnung Teilflächen Barbara-Egger-Park. Grundbuch 73209 Millstatt, Grundstücke Nr. 21/1 (Fläche) und 21/43 (Zufahrt), Ausmaß 3.971 m².
- 2.2 Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG). Allfällige Verweise auf das MRG führen nicht zur Anwendbarkeit des MRG auf den gesamten Vertrag, sondern gelten ausschließlich für diesen Regelungsbereich.
- 2.3 Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 2.4 Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
- 2.5 Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 2.6 Behördengenehmigungen hat der Bestandnehmer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 2.7 Allfällige Bauwerke sind vom Bestandnehmer zu erhalten. Die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB trifft den Bestandnehmer.
- 2.8 Für Investitionen gebührt dem Bestandnehmer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz.
3. Dauer und Rückgabe
- 3.1. Beginndatum: 1.1.2019, Enddatum: 31.12.2022.
- 3.2 Der Bestandnehmer ist berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahres schriftlich zu kündigen.
- 3.3 Entfällt.
- 3.4 Bei Vertragsbeendigung ist der Vertragsgegenstand geräumt und soweit wie möglich in den ursprünglichen Zustand versetzt zu übergeben.
4. Entgelt
- 4.1. Bezeichnung Teilflächen Barbara Egger Park, Zufahrt (unentgeltlich), Entgelt in € (netto) 1.985,50, Ust. 20%. Zahlungszeitraum jährlich, Wertsicherung: ja.
- 4.2. Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2015. Ausgangsbasis: 106,00 Punkte.

- 4.3. Einmalige Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung, monatliche Entgelte jeweils bis zum 5. eines jeden Monats, sonstige periodische Entgelte jeweils binnen 25 Tagen nach Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraums zu entrichten.
- 4.4. Wertgesicherte Entgelte werden mit dem genannten Index einmal jährlich jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres wertgesichert. Eine Anpassung erfolgt sowohl nach oben als auch nach unten. Die erste Anpassung erfolgt per 1.1.2020.
- 4.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 9,2% Verzugszinsen p. a. verrechnet, Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,00 je Mahnschreiben).
- 4.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.
5. Kautions – entfällt.
6. Straßenbenützung – entfällt.
7. Haftung und Verkehrssicherungspflicht
 - 7.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - 7.2. Der Bestandnehmer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
 - 7.3. Der Bestandnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem Vertragsgegenstand, sowie die Anrainerverpflichtung gemäß § 93 StVO.
8. Vergebührung und Abgaben
 - 8.1. Die selbstverrechnete Gebühr beläuft sich auf EUR 71,48. Die mit der Vergütung dieses Vertrages verbundenen Kosten tragen je zur Hälfte die ÖBf AG und der Bestandnehmer.
9. Besondere Vereinbarungen – entfällt
10. Sonstiges
 - 10.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.
 - 10.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
 - 10.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandsgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
 - 10.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in 1.2. angeführte Anschrift dem Bestandnehmer als zugekommen.
 - 10.5. Die Baumpflege und –haftung obliegt dem Vertragspartner.
11. Vertragsausfertigungen
 - 11.1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.
12. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten
 - 12.1. Der Bestandnehmer (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 – 12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.

- 12.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z. B. Finanzamt).
- 12.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 12.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

Antrag: Genehmigung des Bestandsvertrages Nr. 177_10603_00001 zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See (Teilflächen Barbara-Egger-Park).

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 2 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung des Bestandsvertrages Nr. 131_08827_00002 zwischen der ÖBf AG und der Marktgemeinde Millstatt am See (Tennisplätze mit Umgriff)

Bestandsvertrag Nr. 131_08827_00002 vom 3.12.2019.

2. Vertragspartner

- 2.1. Österreichische Bundesforste AG registriert beim LG St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148 p, 3002 Purkersdorf, Pummeggasse 10 – 12, vertreten durch Forstbetrieb Kärnten-Lungau, 9872 Millstatt, Stiftgasse 1, kurz ÖBf AG.
- 2.2. Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, kurz Bestandnehmer.
3. Vertragsgegenstand und Lage – Bezeichnung Tennisplätze mit Umgriff
 - 3.1. Grundbuch 73209 Millstatt, Grundstücke Nr. 21/1 Gebäude, Ausmaß 81 m², 21/1 Tennisplätze, Ausmaß 2.854 m², 21/1 Umgriff, Ausmaß 1.216 m², 21/43 Zufahrt.
 - 3.2. Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG). Allfällige Verweise auf das MRG führen nicht zur Anwendbarkeit des MRG auf den gesamten Vertrag, sondern gelten ausschließlich für diesen Regelungsbereich.
 - 3.3. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
 - 3.4. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
 - 3.5. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.

- 3.6. Behördengenehmigungen hat der Bestandnehmer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 3.7. Allfällige Bauwerke sind vom Bestandnehmer zu erhalten. Die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB trifft den Bestandnehmer.
- 3.8. Für Investitionen gebührt dem Bestandnehmer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz.
4. Dauer und Rückgabe
 - 4.1. Beginndatum: 1.1.2019, Enddatum: 31.12.2022.
 - 4.2. Der Bestandnehmer ist berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahres schriftlich zu kündigen.
 - 4.3. Entfällt.
 - 4.4. Bei Vertragsbeendigung ist der Vertragsgegenstand geräumt und soweit wie möglich in den ursprünglichen Zustand versetzt zu übergeben.
5. Entgelt
 - 5.1. Bezeichnung Gebäude Entgelt in € (netto) € 162,00, Umgriff Entgelt in € (netto) € 608,00, Tennisplätze Entgelt in € (netto) € 4.281,00, Zufahrt (unentgeltlich), Ust. 20%. Zahlungszeitraum jährlich, Wertsicherung: ja.
 - 5.2. Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2015. Ausgangsbasis: 106,00 Punkte.
 - 5.3. Einmalige Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung, monatliche Entgelte jeweils bis zum 5. eines jeden Monats, sonstige periodische Entgelte jeweils binnen 25 Tagen nach Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraums zu entrichten.
 - 5.4. Wertgesicherte Entgelte werden mit dem genannten Index einmal jährlich jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres wertgesichert. Eine Anpassung erfolgt sowohl nach oben als auch nach unten. Die erste Anpassung erfolgt per 1.1.2020.
 - 5.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 9,2% Verzugszinsen p. a. verrechnet, Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,00 je Mahnschreiben).
 - 5.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.
6. Kautions – entfällt.
7. Straßenbenützung – entfällt.
8. Haftung und Verkehrssicherungspflicht
 - 8.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - 8.2. Der Bestandnehmer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
 - 8.3. Der Bestandnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem Vertragsgegenstand, sowie die Anrainerverpflichtung gemäß § 93 StVO.
9. Vergütung und Abgaben
 - 9.1. Die selbstverrechnete Gebühr beläuft sich auf EUR 181,84. Die mit der Vergütung dieses Vertrages verbundenen Kosten tragen je zur Hälfte die ÖBf AG und der Bestandnehmer.
10. Besondere Vereinbarungen – entfällt
11. Sonstiges
 - 11.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.
 - 11.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

- 11.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandsgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 11.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in 1.2. angeführte Anschrift dem Bestandnehmer als zugekommen.
- 11.5. Die Baumpflege und –haftung obliegt dem Vertragspartner.
- 12. Vertragsausfertigungen
 - 12.1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.
- 13. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten
 - 13.1. Der Bestandnehmer (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 – 12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
 - 13.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z. B. Finanzamt).
 - 13.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
 - 13.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

Antrag: Genehmigung des Bestandsvertrages Nr. 131_08827_00002
 zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der
 Marktgemeinde Millstatt am See (Tennisplätze mit Umgriff).

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 3 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Betreuungsvereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See für 3 Parkplätze

Betreuungsvereinbarung abgeschlossen zwischen der Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 – 12, kurz „ÖBf AG“ genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Kärnten-Lungau, 9872 Millstatt, Stiftgasse 1, und der Marktgemeinde Millstatt, 9872 Millstatt, Marktplatz 8, kurz „Benützer“ genannt:

1. Präambel

Die in der gegenständlichen Vereinbarung angeführten Flächen wurden bis zum 31.12.2019 der Marktgemeinde Millstatt entgeltlich durch die ÖBf AG verpachtet. Die Marktgemeinde Millstatt hat diese Flächen der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die form- und firstgerechte Beendigung der diesbezüglichen Pachtverträge erfolgte durch die ÖBf AG, weil diese Flächen nicht über eine nutzungskonforme Widmung verfügen und die ÖBf AG in Abstimmung mit der Marktgemeinde Teile dieser Flächen einer Parkraumbewirtschaftung zuführen wird. Ungeachtet der jeweiligen Rechtsstandpunkte beider Vertragspartner zu dem rechtlichen Charakter der unter Pkt. 1 genannten Grundstücke überlässt die ÖBf AG mit diesem Vertrag die Grundstücke der Marktgemeinde Millstatt unentgeltlich für die im Pkt. 2 genannte Dauer.

2. Vertragsgegenstand

Grundbuch 73209, Gst. 21/35 Teil, Ausmaß ca. 2.600 m², Zweck Parkplatz Helgolandstraße Nord, Erhaltung, Benutzung Anlage 1. Grundbuch 73209, Gst. 21/16 Teil, Ausmaß ca. 85 m², Stiftswiese Süd, Anlage 3. Grundbuch 73209, Gst. 3/3 Teil, 3/1 Teil, Ausmaß ca. 1.765 m², Parkplatz Seepark, Anlage 4. Grundbuch 73209, Gst. 21/35 Teil, ca. 800 m², Parkplatz Helgolandstraße Süd, Anlage 2.

2.1. Der Vertragsgegenstand ist in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

2.2. Die Vertragspartner vereinbaren, dass

- der Benützer sämtliche Parkplatzflächen (= Abstellflächen sowie Rangierflächen der PKWs) hinsichtlich Winter- und Sommerdienst betreut und diesbezüglich auch die Haftung übernimmt;
- der Benützer sämtliche Gehwege und Zufahrtsstraßen hinsichtlich Winter- und Sommerdienst betreut und diesbezüglich auch die Haftung übernimmt;
- der Benützer sämtliche Grün- und Zierstreifen sowie Bäume hinsichtlich ihrer Pflege, Erhaltung und Reinigung betreut und diesbezüglich auch die Haftung übernimmt;
- der Benützer für das Aufstellen (inkl. Wartung und Instandhaltung) sowie das Entleeren der Mülleimer auf den betroffenen Flächen verantwortlich ist und diesbezüglich die Haftung übernimmt;
- der Benützer für das Aufstellen (inkl. Wartung und Instandhaltung) der Verkehrsschilder und sonstigen Schilder auf den betroffenen Flächen verantwortlich ist und diesbezüglich die Haftung übernimmt;
- mit Abschluss dieser Vereinbarung für den Benützer nicht das Recht verbunden ist, die betreffenden Grundstücke oder Teile davon an Dritte zu verpachten, Parkplatzfläche entgeltlich zu bewirtschaften oder Müllinseln aufzustellen

- 2.3. Festgehalten wird, dass aus den betroffenen Flächen kein Pachtverhältnis entstehen kann sowie jeglicher Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ausgeschlossen ist.
- 2.4. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
- 2.5. Bei Vertragsbeendigung hat der Benützer den Vertragsgegenstand geräumt und in den ursprünglichen Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurückzusetzen und zurückzustellen.
- 2.6. Für Investitionen gebührt dem Benützer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz.
- 2.7. Behördengenehmigungen hat der Benützer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.

3. Dauer

- 3.1. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 1.8.2020 bis 31.3.2021 abgeschlossen und endet mit Ablauf dieser Zeit bzw. mit jederzeitigem Widerruf, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

4. Haftung

- 4.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4.2. Der Benützer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

5. Vergebühung

- 5.1. Die mit der Vergebühung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der Benützer.

6. Sonstiges

- 6.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.
- 6.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 6.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 6.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Benützer als zugekommen.

7. Vertragsausfertigung

- 7.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Benützer eine Kopie.

8. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 8.1. Der Benützer (als Betroffener) nimmt zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3003 Purkersdorf, Pummergasse 10 – 12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.

- 8.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z. B. Finanzamt).
- 8.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 8.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen, und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

Antrag: Genehmigung der Betreuungsvereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See (Parkplatz Helgolandstraße Nord, Stiftswiese-Süd, Parkplatz Seepark und Parkplatz Helgolandstraße Süd).

Abstimmung: 20:3 (Gegenstimmen: GR DI Dr. Gruber, GR Mag. Oberzaucher, EM Gruber)

TO-Punkt 4 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Betreuungsvereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See für 2 Parkplätze

Betreuungsvereinbarung abgeschlossen zwischen der Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 – 12, kurz „ÖBf AG“ genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Kärnten-Lungau, 9872 Millstatt, Stiftgasse 1, und der Marktgemeinde Millstatt, 9872 Millstatt, Marktplatz 8, kurz „Benützer“ genannt:

1. Präambel

Die in der gegenständlichen Vereinbarung angeführten Flächen wurden bis zum 31.12.2019 der Marktgemeinde Millstatt entgeltlich durch die ÖBf AG verpachtet. Die Marktgemeinde Millstatt hat diese Flächen der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die form- und firstgerechte Beendigung der diesbezüglichen Pachtverträge erfolgte durch die ÖBf AG, weil diese Flächen nicht über eine nutzungskonforme Widmung verfügen und die ÖBf AG in Abstimmung mit der Marktgemeinde Teile dieser Flächen einer Parkraumbewirtschaftung zuführen wird.

Ungeachtet der jeweiligen Rechtsstandpunkte beider Vertragspartner zu dem rechtlichen Charakter der unter Pkt. 1 genannten Grundstücke überlässt die ÖBf AG mit diesem Vertrag die Grundstücke der Marktgemeinde Millstatt unentgeltlich für die im Pkt. 2 genannte Dauer.

2. Vertragsgegenstand

Grundbuch 73209, Gst. 21/1 Teil, Ausmaß ca. 1.030 m², Zweck Parkplatz Helgolandstraße bei Beachvolleyballplatz, Erhaltung, Benutzung und Betreuung, Entgelt netto/a € 1.660,00, Anlage 1. Grundbuch 73209, Gst. 21/16 Teil, Ausmaß ca. 1.275 m², Parkplatz Stiftswiese, Anlage 2.

- 2.1. Der Vertragsgegenstand ist in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.
- 2.2. Die Vertragspartner vereinbaren, dass
 - der Benützer sämtliche Parkplatzflächen (= Abstellflächen sowie Rangierflächen der PKWs) hinsichtlich Winter- und Sommerdienst betreut und diesbezüglich auch die Haftung übernimmt;
 - der Benützer sämtliche Gehwege und Zufahrtsstraßen hinsichtlich Winter- und Sommerdienst betreut und diesbezüglich auch die Haftung übernimmt;
 - der Benützer sämtlich Grün- und Zierstreifen sowie Bäume hinsichtlich ihrer Pflege, Erhaltung und Reinigung betreut und diesbezüglich auch die Haftung übernimmt;
 - der Benützer für das Aufstellen (inkl. Wartung und Instandhaltung) sowie das Entleeren der Mülleimer auf den betroffenen Flächen verantwortlich ist und diesbezüglich die Haftung übernimmt;
 - der Benützer für das Aufstellen (inkl. Wartung und Instandhaltung) der Verkehrsschilder und sonstigen Schilder auf den betroffenen Flächen verantwortlich ist und diesbezüglich die Haftung übernimmt;
 - mit Abschluss dieser Vereinbarung für den Benützer nicht das Recht verbunden ist, die betreffenden Grundstücke oder Teile davon an Dritte zu verpachten.
- 2.3. Festgehalten wird, dass aus den betroffenen Flächen kein Pachtverhältnis entstehen kann sowie jeglicher Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ausgeschlossen ist.
- 2.4. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
- 2.5. Bei Vertragsbeendigung hat der Benützer den Vertragsgegenstand geräumt und in den ursprünglichen Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurückzusetzen und zurückzustellen.
- 2.6. Für Investitionen gebührt dem Benützer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz.
- 2.7. Behördengenehmigungen hat der Benützer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 2.8. Aufschiebende Bedingung: Gegenständliche Vereinbarung tritt nur dann in Kraft, wenn sämtliche Widmungen gemäß dem Umwidmungsantrag vom 28. Juni 2019 rechtskräftig vorliegen. Die vom Umwidmungsantrag betroffenen Flächen sind im Anhang nochmals dargestellt.

3. Dauer

- 3.1. Dieser Vertrag tritt mit Eintrag der Rechtskraft der Umwidmung aller Flächen gemäß Umwidmungsantrag vom 28. Juni 2019 in Kraft und endet am 31.3.2021 bzw. mit jederzeitigem Widerruf, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

4. Haftung

- 4.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4.2. Der Benützer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

5. Vergebührung

- 5.1. Die mit der Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der Benützer.

6. Sonstiges

- 6.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.
- 6.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 6.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 6.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Benützer als zugekommen.

7. Vertragsausfertigung

- 7.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Benützer eine Kopie.

8. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 8.1. Der Benützer (als Betroffener) nimmt zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3003 Purkersdorf, Pummeggasse 10 – 12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 8.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z. B. Finanzamt).
- 8.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.

- 8.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen, und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at.

Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

9. Sonderbestimmungen

- 9.1. Der Benutzer hat das Recht, zur Reinhaltung des Ortes an den o.g. Flächen Müllkübel (keine Müllinseln) auf seine Kosten aufzustellen, zu entleeren und zu bewirtschaften.

Antrag: Genehmigung der Betreuungsvereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See (Parkplatz Helgolandstraße bei Beachvolleyballplatz und Parkplatz Stiftswiese).

Abstimmung: 17:6 (Gegenstimmen: Vzbgm. Mag. Printschler, GR Mag. Oberzaucher, GR DI Dr. Gruber, EM Gruber, EM Mag.^a Schmölzer-Jäger, GR Maier)

TO-Punkt 5 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Pachtvereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See für den Beachvolleyballplatz und eine Parkfläche

Pachtvereinbarung abgeschlossen zwischen der Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 – 12, kurz „ÖBf AG“ genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Kärnten-Lungau, 9872 Millstatt, Stiftgasse 1, und der Marktgemeinde Millstatt, 9872 Millstatt, Marktplatz 8, kurz „Benützer“ genannt:

1. Vertragsgegenstand

Grundbuch 73209, Gst. 21/1 Teil, Ausmaß ca. 660 m², Zweck Beachvolleyballplatz, Erhaltung, Benutzung und Betreuung, Entgelt netto/a € 1.660,00, Anlage 1. Grundbuch 73209, Gst. 21/16 Teil, Ausmaß ca. 2.500 m², Stiftswiese, Parkfläche: Erhaltung, Benutzung und Betreuung, Entgelt netto/a, € 2.500,00. Anlage 5.

1.1.1. Der Vertragsgegenstand ist in den Anlagen 1 und 5 dargestellt.

1.1.2. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.

1.1.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Benützer den Vertragsgegenstand geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen. Andernfalls gehen vorhandene Bauwerke oder fixes Inventar ersatzlos in das Eigentum der ÖBf AG über.

1.1.4. Allfällige Bauwerke sind vom Benutzer zu erhalten. Die Bauwerkshaftung gemäß § 5 1319 ABGB trifft den Benutzer.

1.1.5. Den Winter- und Sommerdienst sowie die diesbezügliche Haftung übernimmt der Benutzer.

1.1.6. Für Investitionen gebührt dem Benützer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz.

1.1.7. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.

1.1.8. Behördengenehmigungen hat der Benützer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind vom ihm zu erfüllen.

2. Dauer

2.1. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 1.8.2020 bis 31.12.2025 abgeschlossen und endet mit Ablauf dieser Zeit, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

2.2. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

3. Entgelt für Pachtflächen

3.1. Das jährliche Entgelt für die im Punkt 1.1. Benützungsvertrag – Pachtflächen festgelegten Flächen beträgt EUR 4.160,00.

3.2. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2015, Monat Juni 2020, wertgesichert.

3.3. Das erste jährliche Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss, die weiteren jährlichen Entgelte bis 25. Jänner jeden Jahres zu entrichten.

3.4. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich USt. zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 10% Verzugszinsen p. a. verrechnet, Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,- je Mahnschreiben).

3.5. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

4. Haftung

4.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4.2. Der Benützer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

5. Vergebührung

5.1. Die mit der Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der Benützer.

6. Sonstiges

6.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.

6.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

6.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

6.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Benützer als zugekommen.

7. Vertragsausfertigung

7.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Benützer eine Kopie.

8. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

8.1. Der Benützer (als Betroffener) nimmt zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3003 Purkersdorf,

Pummergeasse 10 – 12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.

- 8.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z. B. Finanzamt).
 - 8.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
 - 8.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen, und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.
9. Sonderbestimmungen

- 9.1. Der Benützer hat das Recht, zur Reinhaltung des Ortes an den o.g. Flächen Müllkübel auf seine Kosten aufzustellen, zu entleeren und zu bewirtschaften.
- 9.2. Für die Durchwegung der o.g. Flächen hat der Benützer die Erhaltung und Pflege durchzuführen.

Antrag: Genehmigung der Pachtvereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See (Beachvolleyballplatz: Erhaltung, Benutzung und Betreuung. Stiftswiese Parkfläche: Erhaltung, Benutzung und Betreuung).

Abstimmung: 17:6 (Gegenstimmen: GR Mag. Oberzaucher, GR DI Dr. Gruber, EM Gruber, EM Mag.^a Schmölder-Jäger, GR Schmölder, GR Maier)

TO-Punkt 6 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 21/1 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 980 m² von derzeit Grünland-Tennisplatz in Verkehrsfläche-Parkplatz (1/2019)

1/2019

Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 21/1 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 980 m² von derzeit Grünland-Tennisplatz in Verkehrsflächen-Parkplatz

Stellungnahme Ortsplaner: Die gegenständliche Fläche befindet sich im zentralen Bereich von Millstatt. Im Naturraum handelt es sich um eine leicht nach Südosten geneigte Fläche, die gegenwärtig als Parkplatz genutzt wird. Nachdem dieser Parkplatz nunmehr nicht ausschließlich den anbindenden Tennisplätzen zugeordnet, sondern auch für die Öffentlichkeit zugänglich ist, soll die Widmung der bestehenden Funktion und Nutzung angepasst werden. Im örtlichen Entwicklungskonzept ist für diesen Bereich keine spezifische Zielsetzung determiniert. Die Funktion wurde entsprechend der spezifischen Widmung festgelegt. Unter Berücksichtigung der räumlichen Lage, des Flächenausmaßes und der gegenwärtigen Nutzung kann aus ortsplanerischer Sicht der Widmungsanregung zugestimmt werden. Grundsätzlich handelt es sich um eine Bestandsberichtigung. Ferner ist dadurch keine nachteilige Beeinträchtigung in der Nutzung der anbindenden Tennisanlage gegeben. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde ist ebenso nicht vorliegend. Die Aufschließungsvoraussetzungen sind durch die direkte Anbindung an die Gemeindestraße gegeben. Nachdem sich Teilflächen innerhalb der gelben und roten Gefahrenzone der WLV befinden ist seitens der Gemeinde eine Stellungnahme der Wildbach und Lawinenverbauung einzuholen. Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Landesplanung: Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen. Richtigstellung der Nutzung entsprechend. Unmittelbare Nutzungszuordnung im zentralörtlichen Bereich. Kein Widerspruch zum ÖEK. Ergebnis: Positiv mit Auflagen.

Kundmachung:

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.01.2020 bis zum 06.02.2020 zu Zl. 031-3-UP2019/2020.

Stellungnahmen/Einwendungen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle mit Stellungnahme vom 13.01.2020, Zahl: 08-BA-3754/3-2020 (002/2020): Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „Voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachungen vom 09.01.2020, Zahl: 031-3-UP2019/2020 und Zahl: 031-3-05/2019(2020), vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 3/2019, 4/2019, 7/2019, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

1. Zu den Umwidmungsanträgen 1/2019, 2a+b/2019, 6/2019:

Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Marktgemeinde Millstatt am See, Abteilung Wasserwerk, mit Stellungnahme vom 14.01.2020: 01/2019 Teilfläche aus dem Grundstück 21/1 der KG Millstatt, Verkehrsfläche, Stellungnahme entfällt.

Abstimmung: 17:6 (Gegenstimmen: Vzbgm. Mag. Printschler, GR Mag. Oberzaucher, GR DI Dr. Gruber, EM Gruber, EM Mag.^a Schmölder-Jäger, GR Schmölder)

TO-Punkt 7 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 21/16 der KG Millstatt von derzeit Grünland-Park in Verkehrsfläche-Parkplatz (2a/2016)

2a/2019

Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 21/16 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 2.655 m² von derzeit Grünland-Park in Verkehrsflächen-Parkplatz

Stellungnahme Ortsplaner: Die beantragte Fläche befindet sich im zentralen Bereich von Millstatt westlich des Stiftes und ist Teil der zugeordneten Parkanlage. Im Naturraum handelt es sich teilweise um eine nach Süden geneigte Fläche, die gegenwärtig auf der beantragten Fläche als Parkplatz genutzt wird. Im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See ist sie Großteils als Grünland Park und teilweise als Bauland Sondergebiet Bioheizwerk gewidmet. Entsprechend dem Widmungsantrag sollen nunmehr die gegenwärtigen PKW Abstellflächen in Verkehrsfläche Parkplatz umgewidmet werden. Infolge des Widmungsbestandes ist eine Untergliederung des Widmungsantrages in 2a/2019 und 2b/2019 erforderlich. Im örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt am See ist für diesen Bereich keine spezifische Zielsetzung determiniert. Die Funktion wurde entsprechend der spezifischen Widmung belassen. Diese Parkplätze im zentralen Bereich von Millstatt sind für die vorliegenden Funktionen und Einrichtungen im Nahbereich von entsprechender öffentlicher Bedeutung. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Parkanlage ist dadurch nicht gegeben bzw. in Folge des Bestandes augenfällig. Aus ortsplanerischer Sicht ist eine Umwidmung im Sinne der Anpassung der Widmung an die gegenwärtige Nutzung vertretbar. Folglich wird sich an der Gesamtsituation keine Änderung ergeben, da mitunter eine Erweiterung des Bioheizwerkes nicht vorgesehen ist und die Sondergebietswidmung an den vorliegenden Bestand angepasst werden kann. Ebenso kommt es zu keiner maßgeblichen Erweiterung der Parkplatzfläche. Konkret ist lediglich im nordöstlichen Bereich, eine räumlich begrenzte Erweiterung und bessere Ausgestaltung des Parkplatzes möglich. Abschließend kann festgestellt werden, dass die Umwidmung den raumplanerischen Entwicklungsabsichten im zentralen Bereich von Millstatt nicht entgegensteht. Nachdem die Umwidmungsfläche an den Stiftbereich angrenzt ist seitens der Marktgemeinde eine Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes einzuholen. Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Landesplanung: Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren Zusammenhang mit Punkt 2b/2019 (Umwidmung von Bauland-Sondergebiet Bioheizwerk in Verkehrsfläche-Parkplatz) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen. Richtigstellung der Nutzung entsprechend. Unmittelbare Nutzungszuordnung im zentralörtlichen Bereich von Millstatt. Kein Widerspruch zum ÖEK. Aufgrund des unmittelbaren Nahbereiches zum vorhandenen Stift ist eine Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes beizubringen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Kundmachung:

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.01.2020 bis zum 06.02.2020 zu Zl. 031-3-UP2019/2020.

Stellungnahmen/Einwendungen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle mit Stellungnahme vom 13.01.2020, Zahl: 08-BA-3754/3-2020 (002/2020): Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „Voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Bei den mit Kundmachungen vom 09.01.2020, Zahl: 031-3-UP2019/2020 und Zahl: 031-3-05/2019(2020), vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 3/2019, 4/2019, 7/2019, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

2. Zu den Umwidmungsanträgen 1/2019, 2a+b/2019, 6/2019:

Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Marktgemeinde Millstatt am See, Abteilung Wasserwerk, mit Stellungnahme vom 14.01.2020: 2a/2019 Teilfläche aus dem Grundstück 21/16 der KG Millstatt, Verkehrsfläche, Stellungnahme entfällt.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau mit Stellungnahme vom 17.01.2020: Sehr geehrte Damen und Herren! Mit den vorgesehenen Widmungspunkten lt. der Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 07.01.2020, Zahl: 031-3-UP2019/2020 sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist. Insbesondere ist auf eine geordnete Verbringung der Oberflächenwässer von Verkehrsflächen im Nahbereich des Millstätter Sees (Umwidmungspunkte 01/2019, 02a/2019 und 02b/2019) und im Falle von großflächigen Bebauungen (z.B. Umwidmungspunkt 07/2019) Bedacht zu nehmen. Die vorgesehene Umwidmung wird aus Sicht der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal/Drau zur Kenntnis genommen. Bezüglich eventueller Aspekte betreffend den Fachbereich der Wildbach- und Lawinerverbauung sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLV eingeholt und berücksichtigt werden.

Wildbach- und Lawinerverbauung, Forsttechnischer Dienst, GBL Kärnten Nordost, mit Stellungnahme vom 28.01.2020, Zl. E/Fw/Mil-115(60-20):Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wird seitens der WLV folgende Stellungnahme abgegeben: 2a-2019 Die beantragte Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 21/16, KG Millstatt befindet sich lt. ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See im westlichen Bereich in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Tschierwegerbaches.

Dies bedeutet, dass es in diesem Bereich bei einem Bemessungsereignis zu Überflutungen und Geschiebeablagerungen kommen kann. Es wird seitens der WLW der beabsichtigten Widmungsänderung von derzeit Grünland-Park in Verkehrsflächen-Parkplatz zugestimmt. Die WLW ist einem allfälligen Bauverfahren für die Erteilung von wildbachspezifischen Auflagen zu laden.

Antrag: Genehmigung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 21/16 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 2.655 m² von derzeit Grünland-Park in Verkehrsfläche-Parkplatz.

Abstimmung: 15:8 (Gegenstimmen: Vzbgm. Mag. Printschler, GR Mag. Oberzaucher, GR DI Dr. Gruber, GR Graf, EM Gruber, GR Dr. Köhler, EM Mag.^a Schmölzer-Jäger, GR Schmölzer)

TO-Punkt 8 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 21/16 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 335 m² von derzeit Bauland-Sondergebiet-Bioheizwerk in Verkehrsfläche-Parkplatz (2b/2019)

2b/2019

Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 21/16 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 335 m² von derzeit Bauland-Sondergebiet-Bioheizwerk in Verkehrsflächen-Parkplatz

Stellungnahme Ortsplaner: Siehe Stellungnahme 02a/2019. Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Landesplanung: Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 2a/2019 (Umwidmung von Grünland-Park in Verkehrsfläche-Parkplatz) zu sehen. Siehe dazu Punkt 2a/2019. Ergebnis: Positiv mit Auflagen.

Kundmachung:

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.01.2020 bis zum 06.02.2020 zu Zl. 031-3-UP2019/2020.

Stellungnahmen/Einwendungen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle mit Stellungnahme vom 13.01.2020, Zahl: 08-BA-3754/3-2020 (002/2020): Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „Voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachungen vom 09.01.2020, Zahl: 031-3-UP2019/2020 und Zahl: 031-3-05/2019(2020), vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 3/2019, 4/2019, 7/2019, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

3. Zu den Umwidmungsanträgen 1/2019, 2a+b/2019, 6/2019:

Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Marktgemeinde Millstatt am See, Abteilung Wasserwerk, mit Stellungnahme vom 14.01.2020: 2b/2019 Teilfläche aus dem Grundstück 21/16 der KG Millstatt, Verkehrsfläche, Stellungnahme entfällt.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau mit Stellungnahme vom 17.01.2020: Sehr geehrte Damen und Herren! Mit den vorgesehenen Widmungspunkten lt. der Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 07.01.2020, Zahl: 031-3-UP2019/2020 sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist. Insbesondere ist auf eine geordnete Verbringung der Oberflächenwässer von Verkehrsflächen im Nahbereich des Millstätter Sees (Umwidmungspunkte 01/2019, 02a/2019 und 02b/2019) und im Falle von großflächigen Bebauungen (z.B. Umwidmungspunkt 07/2019) Bedacht zu nehmen. Die vorgesehene Umwidmung wird aus Sicht der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal/Drau zur Kenntnis genommen. Bezüglich eventueller Aspekte betreffend den Fachbereich der Wildbach- und Lawinerverbauung sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLW eingeholt und berücksichtigt werden.

Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, Abteilung für Kärnten, Alter Platz 30, 9020 Klagenfurt am Wörthersee vom 15.7.2020. GZ: 2020-0.422.174, 9872 Millstatt, Kärnten, Denkmalpflege allgemein, Gemeindegebiet Flächenwidmungsplanänderung, Bundesforste Parkplatz, 2a/2019, 2b/2019. Das Bundesdenkmalamt erlaubt sich zur geplanten Umwidmung der Teilflächen aus dem Grundstück Nr. 21/16 (2a/2019 und 2b/2019) KG Millstatt, folgende Stellungnahme abzugeben: Die Bundesforste haben 2019 dem Bundesdenkmalamt das Projekt einer Tiefgarage im Bereich der Parz. 21/16 vorgestellt. Dabei wäre vorgesehen, dass alle oberirdischen Parkplätze entfernt werden und der Park wieder auf die volle Fläche der Parzelle ausgeweitet wird. Das Vorfeld der Stiftungsanlage würde durch das Entfernen der vorhandenen Parkplätze besonders profitieren. Das Bundesdenkmalamt würde ein derartiges Projekt nach den bisher vorgestellten Unterlagen befürworten, auch wenn eine allfällige Umsetzung noch einer detaillierten Abstimmung bedarf. Die nun vorgesehene Umwidmung in Verkehrsflächen Parkplatz ist eine Berichtigung des derzeitigen Istzustandes. Auch wenn das oben beschriebene Projekt als die vorteilhaftere Lösung erachtet wird, wird die Richtigstellung der Widmung von ha. Seite zur Kenntnis genommen. Weitere Vergrößerungen der Parkplatzflächen können zukünftig hin nicht mehr befürwortet werden. Mit freundlichen Grüßen HR Mag.^a Doris Kircher, stellvertretende Abteilungsleiterin Kärnten.

Antrag: Genehmigung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 21/16 der KG Millstatt von rund 335 m² von derzeit Bauland-Sondergebiet-Bioheizwerk in Verkehrsfläche-Parkplatz.

Abstimmung: 21:2 (Gegenstimmen: GR DI Dr. Gruber, EM Gruber)

TO-Punkt 9 – GR DI Dr. Gerald Gruber – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, den Bürgermeister damit zu beauftragen, die Grundstücke 21/43, 21/35, 3/1 und 3/3, je KG Millstatt, als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des K-StrG 2017 zu erklären

Der Vorsitzende verliest den Antrag von Herrn GR DI Dr. Gruber vom 20.5.2020. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, der Ausschuss für Planung hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 zwei Anträge an den Gemeinderat gerichtet. Diese Anträge sind laut K-AGO verpflichtend dem Gemeinderat zur Entscheidung einzubringen, finde ich jedoch nicht auf der Tagesordnung vom Gemeinderat vom 20.5.2020.

Antrag 1: Ich stelle den Antrag an den Gemeinderat, der Gemeinderat möge beschließen, dass bis zur Klärung aller strittigen Punkte im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung der ÖBf AG keine Umwidmungen im Zusammenhang mit Parkraum auf den Flächen vorgenommen werden.

Antrag 2: Ich stelle den Antrag an den Gemeinderat, der Gemeinderat möge beschließen, den Bürgermeister zu beauftragen, die Grundstücke 21/43, 21/35, 3/1 und 3/3, je KG Millstatt, als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des K-StrG 2017 zu erklären.

Ich stelle den Antrag die beiden Anträge vom Gemeinderat im Wege des Umlaufbeschlusses in den nächsten beiden Wochen beschließen / ablehnen zu lassen.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 3.6.2020 (TO-Punkt 3): Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat den Antrag von Herrn GR DI Dr. Gruber abzulehnen, der Gemeinderat möge beschließen, den Bürgermeister zu beauftragen, die Grundstücke 21/43, 21/35, 3/1 und 3/3, je KG Millstatt, als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des K-StrG 2017 zu erklären.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, den Bürgermeister damit zu beauftragen, die Grundstücke 21/43, 21/35, 3/1 und 3/3, je KG Millstatt, als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des K-StrG 2017 zu erklären.

Abstimmung: 3:20 (Stimmen dafür: GR DI Dr. Gruber, EM Gruber, GR Strauß)

TO-Punkt 10 – GR DI Dr. Gerald Gruber – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass bis zur Klärung aller strittigen Punkte im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung der ÖBf AG keine Umwidmungen im Zusammenhang mit Parkraum auf deren Flächen vorgenommen werden

Der Vorsitzende verliest den Antrag von Herrn GR DI Dr. Gruber vom 20.5.2020. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, der Ausschuss für Planung hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 zwei Anträge an den Gemeinderat gerichtet. Diese Anträge sind laut K-AGO verpflichtend dem Gemeinderat zur Entscheidung einzubringen, finde ich jedoch nicht auf der Tagesordnung vom Gemeinderat vom 20.5.2020.

Antrag 1: Ich stelle den Antrag an den Gemeinderat, der Gemeinderat möge beschließen, dass bis zur Klärung aller strittigen Punkte im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung der ÖBf AG keine Umwidmungen im Zusammenhang mit Parkraum auf den Flächen vorgenommen werden.

Antrag 2: Ich stelle den Antrag an den Gemeinderat, der Gemeinderat möge beschließen, den Bürgermeister zu beauftragen, die Grundstücke 21/43, 21/35, 3/1 und 3/3, je KG Millstatt, als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des K-StrG 2017 zu erklären.

Ich stelle den Antrag die beiden Anträge vom Gemeinderat im Wege des Umlaufbeschlusses in den nächsten beiden Wochen beschließen / ablehnen zu lassen.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 3.6.2020 (TO-Punkt 3): Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, den Antrag von Herrn GR DI Dr. Gruber abzulehnen, der Gemeinderat möge beschließen, dass bis zur Klärung aller strittigen Punkte im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung der ÖBf AG keine Umwidmungen im Zusammenhang mit Parkraum auf den Flächen vorgenommen werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass bis zur Klärung aller strittigen Punkte im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung der ÖBf AG keine Umwidmungen im Zusammenhang mit Parkraum auf deren Flächen vorgenommen werden.

Abstimmung: 5:18 (Stimmen dafür: Vzbgm. Mag. Printscher, GR Mag. Oberzaucher, GR DI Dr. Gruber, EM Gruber, EM Mag.^a Schmölzer-Jäger)

TO-Punkt 11 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der 1. Abänderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Psychosomatische Klinik Millstatt – Seeblick“

I. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 16.7.2020, Zahl: 031-3-05/2019 (2020), mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Psychosomatische Klinik Millstatt – Seeblick“ geändert wird. Aufgrund der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Psychosomatische Klinik Millstatt – Seeblick“ vom 19. Juli 2012, Zahl: 031-3-2a-2c/2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Verordnung gilt für die Teilfläche der Parzelle 656/1 der Katastralgemeinde 73209 Millstatt mit einer Gesamtfläche von ca. 15.520 m². Dieser Planungsraum bildet ein Baugrundstück.

(2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen in der Anlage 1 (Flächenwidmungsplan, Stand 2012) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Anlage 2 (Teilbebauungsplan – GZ: JR009.TBPL-Klinik.Abaend2019) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

2. § 7 Abs. 2 (Baulinien) wird wie folgt geändert:

(2) Von der Baulinie nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächen- und Parkplatzgestaltung, bauliche Anlagen im Rahmen der verkehrstechnischen Erschließung, bauliche Anlagen der Infrastruktureinrichtung, unterirdische Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, wenn diese technisch oder betriebsspezifisch erforderlich sind und die Interessen des Orts- und Landschaftsbildes gewahrt werden können.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung der Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

II. Erläuterungen

Mit dieser Verordnung wird die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Psychosomatische Klinik Millstatt – Seeblick“ geändert. Grund für die Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ist, die Nichtdurchführbarkeit der vorgesehenen Verkehrserschließung entsprechend der Darstellung im Plan 2. Nach Rechtskraft der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung hat sich herausgestellt, dass die Ausführung der Zufahrtsstraße unter Berücksichtigung der topographischen/geologischen Gegebenheiten und der vorgesehenen Anbindung an den öffentlichen Weg nicht in der Form, wie im Plan die Verkehrsfläche ausgewiesen, ausführbar ist. Folglich hat sich eine Abweichung zu den Festlegungen bzw. zur Begrenzung der Verkehrsfläche im Bebauungsplan ergeben. Nachdem nun eine Vermessung des Straßenverlaufes in der Natur vorliegt, wird dieser im Plan dementsprechend ausgewiesen. Grundsätzlich bedingt diese geringfügige Änderung, die eine vertretbare Abweichung zur ursprünglichen Intention darstellt, keine weiteren Änderungen des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsbedingungen. Ferner wird mit dieser Maßnahme der Geltungsbereich nicht erweitert, sondern lediglich die Verkehrsfläche infolge des geänderten Verlaufs im Einbindungsbereich von der Gemeindestraße angepasst. Daraus ergibt sich auch keine Einschränkung für die interne Verkehrsabwicklung und für die weitere Erschließung des Planungsgebietes, da es sich grundsätzlich um eine nicht wesentlich raumwirksame Verlagerung der Verkehrsfläche handelt. Nachdem bereits eine Revision des Bebauungsplanes durchgeführt wird, wird auch in der Verordnung eine Adaptierung bzw. Klarstellung vorgenommen. Im § 7 Baulinien, Abs. 2 ist u. a. festgelegt, dass von der Baulinie nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächen- und Parkplatzgestaltung. In dem Zusammenhang wird ergänzt, dass die Bestimmung auch für bauliche Anlagen im Rahmen der verkehrstechnischen Erschließung zutrifft. Demgemäß wird klargestellt um Missverständnisse auszuschließen, dass diese Bestimmung nicht nur bei der Errichtung von Parkflächen zur Anwendung kommt, sondern sinngemäß auch bei der Errichtung der Verkehrsflächen. Ansonsten bleiben die determinierten Bebauungsbedingungen in ihrer Festlegung unverändert, wodurch auch die grundsätzliche Zielsetzung des Bebauungsplanes aufrecht bleibt. Ferner haben diese Änderungen keine nachhaltige Wirkung auf das Ortsbild. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte, können im gegenständlichen Fall die Änderungen befürwortet werden.

Durch die Vermessungsurkunde des Herrn DI Gerhard Sima, Hangstraße 29, 9800 Spittal/Drau, vom 24.11.2016, GZ: 119A/90, in der es sich um einen Teilbereich des Kreutbichlerweges in Obermillstatt handelt, soll die hergestellte Weganlage auf die in der Natur vorhandene Situation richtiggestellt werden. Die Durchführung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die Kundmachung der beabsichtigten Durchführung der Vermessungsurkunde nach dem Kärntner Straßengesetz 2017 erfolgte in der Zeit vom 9.1.2019 bis 6.2.2019. Einwendungen wurde keine eingebracht.

Antrag: Genehmigung der Vermessungsurkunde von Herrn DI Sima vom 24.11.2016, GZ: 119A/90, mit Abschreibung des Trennstückes Nr. 2 (Fläche: 173 m²) aus dem Grundstück Nr. 280/1, KG Millstatt und das Trennstück Nr. 3 (Fläche: 12 m²) aus den Grundstücken Nr. 280/1 und 280/4, KG Millstatt aus dem Gemeingebrauch) zu entlassen sowie das Trennstück Nr. 4 (Fläche: 144 m²) aus dem Grundstück Nr. 280/4, KG Millstatt und das Trennstück Nr. 5 (Fläche: 119 m²) aus dem Grundstück Nr. 280/2, KG Millstatt, dem Gemeingebrauch zu widmen, sowie die Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu veranlassen.

Abstimmung: 22:0

Zufolge des zuvor angeführten Beschlusses vom 20.05.2020 wurde mit Antrag vom 11.06.2020, Zl. 031-10-KBW/2020, die Durchführung der Vermessungsurkunde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes beim zuständigen Vermessungsamt beantragt.

Mit E-Mail Nachricht vom 01.07.2020 teilte das Vermessungsamt Spittal/Drau nachfolgendes mit:

Zum Plan des DI Sima vom 24.11.2016, GZ 119A/90
Kreutbichlerweg – KG 73209 Millstatt

Sehr geehrter Herr Dabernig, für die grundbücherliche Durchführung des oben angeführten Planes wird ein neuer Gemeinderatsbeschluss benötigt. Im bereits vorgelegten haben sich nämlich einige Fehler eingeschlichen. (Falsche Trennstücke, falsche Herkunftsgrundstücke...). Im Idealfall (um dem Bezirksgericht möglichst wenig Fehlerwahrscheinlichkeiten zu bieten) ist die Formulierung im Gemeinderatsbeschluss so kurz wie möglich zu halten.

Zum Beispiel so:

TO-Punkt XX Ausschuss für Bau – Antrag auf Genehmigung der Vermessungsurkunde von DI Gerhard Sima vom 24.11.2016, GZ 119A/90 und Durchführung nach § 15 LTG, samt Widmungen und Auflassungen für den Gemeingebrauch (Kreutbichlerweg).

Die hergestellte Weganlage muss noch mittels § 15 LTG durchgeführt werden. Die Kundmachung der beabsichtigten Durchführung der Vermessungsurkunde erfolgte in der Zeit von 9.1.2019 bis 6.2.2019. Es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Daher beschließt der Gemeinderat einstimmig die Zu- und Abschreibungen wie im Plan des DI Sima vom 24.11.2016, GZ 119A/90 ersichtlich. Entsprechend der Vermessungsurkunde werden Teile des Öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Millstatt am See ausgeschieden und der Gemeingebrauch dafür aufgehoben, sowie Trennstücke ins Öffentliche Gut der Marktgemeinde übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Des Weiteren muss ich Sie auf eine Dienstbarkeit für EZ 1 KG Millstatt (Agrargemeinschaft Nachbarschaft Millstatt) aufmerksam machen (Quellfassung, Wasserbezug Wasserleitung...), die bei der vom Plan betroffenen EZ 4 (Hofer) und der EZ 207 (Oberzaucher) jeweils unter C-LNR 1a eingetragen ist.

Dafür bitte die Zustimmung zur lastenfreien Durchführung einholen oder falls nicht möglich, die Mitübertragung der Dienstbarkeit im Antrag genau anführen. (Einen Beispielantrag für Mitübertragungen hänge ich Ihnen an diese Mail an.)

Kundmachung passt, Antrag passt (wenn lastenfrei) auch.

Die Frist der Planbescheinigung wurde corona-bedingt auf 30.07.2020 verlängert. Sollte sich ein neuer Gemeinderatsbeschluss und die Freilassung bis dahin ausgehen, können wir die Unterlagen noch rechtzeitig dem Bezirksgericht übermitteln. Ansonsten bitte bei DI Sima eine Neubescheinigung in Auftrag geben. Die Einbringung der Unterlagen kann gerne auch per E-Mail an spittal@bev.gv.at erfolgen. Liebe Grüße aus Spittal, Larissa Brugger, BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Vermessungsamt Spittal an der Drau

Antrag: Genehmigung der Zu- und Abschreibungen laut der Vermessungsurkunde zur Teilung der Grundstücke laut 408 des DI Gerhard Sima vom 24.11.2016, GZ: 119A/90 (GFN 1204/2018/73, womit entsprechend der Vermessungsurkunde Teile des Öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Millstatt am See ausgeschieden und der Gemeingebrauch dafür aufgehoben wird, sowie Trennstücke ins Öffentliche Gut der Marktgemeinde übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden. Die Durchführung muss noch mittels § 15 LTG samt der Mitübertragung der Dienstbarkeit für die EZ 1, KG 73209 Millstatt (Agrargemeinschaft Nachbarschaft Millstatt), Quellfassung, Wasserbezug, Wasserleitung ..., die bei der vom Plan betroffenen EZ 4 (Hofer) und der EZ 207 (Oberzaucher) jeweils unter C-LNR 1a eingetragen ist, beantragt werden.

Abstimmung: 21:0

Herr EM Egger kommt in den Großen Saal zurück.

TO-Punkt 14 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Löschung des Vorkaufsrechtes in der EZ 771 der KG Millstatt

Ansuchen um Löschung des Vorkaufsrechtes von Herrn Gerald Posch, Alte Spittaler Straße 9/11, 9872 Millstatt am See, vom 3.7.2020. Sehr geehrte Damen und Herren! Im Zuge der Abwicklung des Kaufvertrages für das Grundstück 631/3, KG Millstatt, hat sich die Marktgemeinde Millstatt am See unter Punkt 6 lit. b) ein Vorkaufsrecht vorbehalten. Da zwischenzeitlich mehr als 13 Jahre vergangen sind und ich zeitnahe beabsichtige meine Liegenschaft zu übergeben, ersuche ich die Marktgemeinde Millstatt am See um Zustimmung zur Löschung dieses Vorkaufsrechtes gemäß dem Kaufvertrag vom 22.6.2007.

Antrag: Genehmigung der Löschung des Vorkaufsrechtes für die Marktgemeinde Millstatt am See in der EZ 771 der KG 73209 Millstatt.

Abstimmung: 22:0

TO-Punkt 15 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Änderung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2020

Mit Schreiben vom 6.12.2019, Zahl: 03-SP81-3/7-2019, hat das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement der Marktgemeinde Millstatt am See mitgeteilt: Betreff – Stellenplan-Entwurf 2020 – Begutachtung. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, die Beschäftigungsobergrenze der Marktgemeinde Millstatt hat gemäß Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung (K-GBRPV), LGBl. 87/2018, liegt bei 415 Punkten (Basisausstattung 305, Zusatzpunkte 110). Nach Begutachtung des von Ihnen am 2.12.2019 übermittelten Stellenplan-Entwurfes darf mitgeteilt werden, dass dieser mit 279,75 Stellenwertpunkten im Rahmen der Basisausstattung bzw. Beschäftigungsobergrenze liegt und somit seitens der Aufsichtsbehörde keine Bedenken bestehen. Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG und der K-GBRPV wurde durch das Gemeinde-Servicezentrum mit E-Mail vom 6.12.2019 bestätigt. Für die Kärntner Landesregierung Mag.^a Doris Burgstaller.

Zum Personalstand 2020 mit Stichtag 1.1.2020 ergeben sich zum Personalstand 2020 mit Stichtag 1.7.2020 im Stellenplan nachstehende Änderungen:

1. Eine Reinigungskraft ist mit 1.4.2020 in den Ruhestand getreten
2. Eine Reinigungskraft ist mit 1.6.2020 in den Ruhestand getreten

Beide Reinigungskräfte scheinen im Personalstand 2020 mit Stichtag 1.7.2020 nicht mehr auf.

1. Eine Mitarbeiterin wurde vom Gemeinderat mit 1.7.2020 als Nachfolgerin als Mitarbeiterin in der Finanzverwaltung aufgenommen
2. Eine Mitarbeiterin der Finanzverwaltung tritt mit 1.10.2020 in den Ruhestand

Antrag: Genehmigung der Verordnung über die Änderung des Stellenplanes 2020.

Abstimmung: 22:0

Herr GR Dertnig kommt in den Großen Saal zurück.

TO-Punkt 16 – GR DI Dr. Gerald Gruber – Antrag auf Gewährung einer „Bienenbestäubungsprämie)

Antrag von Herrn GR DI Dr. Gruber vom 20.5.2020. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, im Auftrag vom Obmann des Bienenzuchtvereines Millstättersee stelle ich folgenden Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt: Bienenerkrankungen in Kärnten nehmen stark zu. Der Gemeinderat möge eine „Bestäubungsprämie“ wie die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See (gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes) beschließen.

Die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See unterstützt mit einer „Bestäubungsprämie“, sofern es sich um die Haltung von Carnica Bienen handelt und sich die Bienenstöcke im Gemeindegebiet befinden. Jeder Seebodner Imker wird pro Bienenstock (bis maximal 50 Bienenstöcke pro Imker) mit € 5,00 gefördert. Die Auszahlung der Bestäubungsprämie wird allerdings an eine zwingende Faulbrutuntersuchung geknüpft um Bienenerkrankungen in Kärnten vorzubeugen.

- Antrag: Genehmigung der Gewährung einer Bienenbestäubungsprämie ab dem Jahr 2021 unter nachstehenden Bedingungen:
- eine Bienenbestäubungsprämie je Bienenstock in der Höhe von 5 Euro für Carnica Bienen, gedeckelt für maximal 50 Bienenstöcke je Imker
 - die Bienenstöcke müssen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Millstatt am See aufgestellt sein
 - eine Faulbrutuntersuchung ist zwingend vorgeschrieben um Bienenerkrankungen in Kärnten vorzubeugen

Abstimmung: 23:0

Herr GV DI Oberzaucher verlässt den Großen Saal.

TO-Punkt 17 – GR Anton Pertl – Antrag auf Umfunktionierung der Sportstätte „Asphaltplatz Obermillstatt“

Antrag von Herrn GR Anton Pertl, Obermillstatt 189, 9872 Millstatt am See, vom 6.11.2019. Antrag Gemeinderatssitzung. Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bringe ich für die Tagesordnung nach nächsten Gemeinderatssitzung folgenden Antrag ein: Umfunktionierung der Sportstätte „Asphaltplatz Obermillstatt“. Hiermit stelle ich den Antrag, den Asphaltplatz der Stocksportschützen in Obermillstatt (unterhalb der Tennisplätze) außerhalb der Benützungszeiten der Stocksportschützen als Freizeit-Gestaltungs-Fläche für die Jugend umzufunktionieren. Aktuell wird dieser Platz als Parkfläche zweckentfremdet, obwohl es sich hier um eine Sportstätte handelt. Das Parkplatzangebot ist groß genug, sodass diese Fläche dafür nicht zweckentfremdet werden muss. Meines Wissens nach sollten noch Gerätschaften vom ehemaligen Skater-Platz vorhanden sein, welche hier zum Einsatz kommen können. Außerdem wäre die Anschaffung eines Basketballkorbes sowie von zwei Ball-Hockey-Toren wirtschaftlich überschaubar. In weiterer Folge sollte angedacht werden, im Winter diesen Platz auch als Eislaufplatz bzw. vielleicht sogar als Eishockeyplatz der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (eventuell Banden). Mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen GR Anton Pertl.

- Antrag: Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes bis zur Vorlage der Kostenermittlung des Bauamtes für die Umfunktionierung der Sportstätte „Asphaltplatz Obermillstatt“.

Abstimmung: 22:0

Herr GV DI Oberzaucher kommt in den Großen Saal zurück.

TO-Punkt 18 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung des Finanzierungsplanes für die Aufbahnhalle Kalvarienberg

Aktenvermerk der Finanzverwaltung vom 2.7.2020. Betreff: Finanzierungsplan für Aufbahnhalle Kalvarienberg inklusive Parkraumbewirtschaftung. Folgende Sanierungsmaßnahmen wären an der Aufbahnhalle Kalvarienberg laut Ing. Peter Pirker, BA, notwendig. Die Aufbahnhalle am Kalvarienberg ist Steinwand-Massivbau mit Holzschindeleindeckung. Es ist geplant die bestehende undichte Dacheindeckung gegen eine neue Holzschindeldeckung auszutauschen. In diesem Zuge wird die Dachkonstruktion statisch überprüft und wenn erforderlich teilweise erneuert. Im Innenbereich wird das vorhandene WC als barrierefreies WC ausgeführt bzw. umgebaut sowie die Aufbahnhalle vergrößert und saniert. Im Außenbereich wird der Zugang zur Aufbahnhalle und zum WC barrierefrei gestaltet sowie der Fassadenanstrich erneuert. Weiters wurde in der letzten Gemeinderatssitzung eine Parkraumbewirtschaftung für den Parkplatz vor dem Kalvarienbergfriedhof beschlossen. Diese Kosten wurden ebenfalls in den Finanzierungsplan aufgenommen und zwar:

Investitions- und Finanzierungsplan (Beträge in Euro)

Mittelverwendung	Summe:	2020:	2021:
Investitionskosten – Sanierung Aufbahnhalle	138.700		138.700
Unvorhergesehenes	20.800		20.800
Gesamtausgaben	159.500		159.500

Mittelaufbringung (Beträge in Euro)

		2020:	2021:
KIG 2020 (Bund)		79.800	79.800
Bedarfzuweisungsmittel aR	50.000		50.000
Bedarfzuweisungsmittel iR	29.700		29.700
Gesamteinnahmen	159.500		159.500

Antrag: Genehmigung des Finanzierungsplanes für die Sanierung der Aufbahnhalle Kalvarienberg in der Gesamthöhe von € 159.000,00, KIG 2020 von € 79.800,00, BZ a.R. (LR Fellner) von € 50.000,00 und BZ i.R. von € 29.700,00.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 19 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der Vergabe des zweiten Teilbetrages für die Pflege der Wanderwege im Jahr 2020 an den Maschinenring Nockberge

E-Mail vom Maschinenring Nockberge, Millstätter Bundesstraße 10, 9545 Radenthein, vom 27.1.2020 an Herrn Vizebürgermeister Albert Burgstaller. Sehr geehrter Herr Burgstaller! Wie mit Herrn Reinwald besprochen, übermitteln wir Ihnen anbei unser Angebot für den Grünraumdienst 2020. Mit freundlichen Grüßen Petra Ottmann.

Angebot Nr. 220S1001230 vom Maschinenring-Service Kärnten eGen, Millstätter Straße 10, 9545 Radenthein, vom 27.1.2020.

Wir danken für Ihre Anfrage und bieten Ihnen wie folgt an:

Landschaftspflege nur Mannstunde ohne Arbeitsgerät 1,00 Std. netto € 21,50 = brutto € 25,80. Mann mit Motorsense 1,00 Std. netto € 27,00 = brutto € 32,40. Mann mit Motorsäge 1,00 Std. netto € 27,00 = brutto € 32,40. Traktor mit jeweiligem Gerät 1,00 Std. netto 68,00 = brutto € 81,60. Zahlungsbedingungen innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug. Wir hoffen, unser Angebot entspricht Ihren Vorstellungen. Mit freundlichen Grüßen Markus Reinwald.

Nach Rücksprache mit Herrn Vizebürgermeister Albert Burgstaller ist es für das Jahr 2020 geplant die Wanderwegepflege an den Maschinenring auszulagern. Diesbezüglich wurde der Stundenaufwand der letzten 5 Jahre ermittelt um auf dessen Basis eine Vorberechnung der zu erwartenden Kosten zu erstellen. Diese Berechnung liegt im Anhang bei. Am Montag, 09.03.2020 fand im Beisein von Hr. Markus Reinwald, Hr. Vzbgm. Albert Burgstaller und Hr. Peter Pirker eine Besprechung über die geplanten Leistungen statt: Für das Jahr 2020 soll ein Stundenaufwand von ca. 600h für die Pflege der Wanderwege aufgewendet werden. Die dafür entstehenden Kosten sind in der Beilage B ersichtlich. Wöchentlich sind Stundenaufzeichnungen vorzulegen, wodurch eine transparente und einfache Kontrolle der erbrachten Stunden gewährleistet ist. Die Haftung für die Wanderwege sowie die Brücken und Geländer würden in diesem Fall an den Auftragnehmer übergehen. Zu Beginn der Leistungserbringung findet eine Bestandsaufnahme sowie gemeinsame Begehung der Wanderwege statt. Bis zur Genehmigung durch den Gemeinderat ist es geplant vorab gemeinsam mit dem Maschinenring eine Erhebung und Erstbegehung durchzuführen. Dies würde einen Stundenaufwand von ca. 40h benötigen. Aus Sicht des Facility Managements sollte dies als Basis für die Erstellung eines Wanderwegkatasters (Weglänge, Anzahl der Brücken, Brückenkonstruktion, Geländer, Geländerkonstruktionen, Sitzgelegenheiten, Beschilderung, etc.) dienen. Ebenfalls kann dies als Grundlage für die Überarbeitung der Wanderwege (eventuelle Auflassung einzelner Wege) dienen.

Pflege Wanderwege 2020 Kostenaufstellung

Gemeindegessamtsumme 2020 (auf Basis der letzten 5 Jahre) € 39.537,60

Kosten Saisonarbeiter über Maschinenring € 20.743,20

Kosten Saisonarbeiter über K-GMG € 16.657,61

Preisberechnung 2020 (auf Basis der Annahme von 600h Mann und 100h Maschine)
€ 27.600,00.

Beschluss des Gemeinderates vom 20.5.2020 (TO-Punkt 6): Genehmigung der Vergabe der Pflege der Wanderwege im Jahr 2020 an den Maschinenring Nockberge vorerst zu den Kosten von € 13.800,00 brutto.

Antrag: Genehmigung des 2. Teilbetrages in der Höhe von € 13.800,00 an den Maschinenring Nockberge zur Pflege der Wanderwege 2020 und Berücksichtigung im ersten Nachtragsvoranschlag.

Abstimmung: 20.2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

Herr GR Friedrich verlässt den Großen Saal.

Herr GR Dr. Köhler verlässt die Sitzung des Gemeinderates um 21.35 Uhr.

TO-Punkt 20 – Ausschuss für Jugend/Bildung/Sport – Antrag auf Genehmigung der Verordnung mit welcher die Kinderbildungs- und –kinderbetreuungsordnung vom 25.9.2019 für den Kindergarten der Marktgemeinde Millstatt am See geändert wird

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 16.7.2020, Zahl: 240-K/2020, mit welcher die Kinderbildungs- und –kinderbetreuungsordnung vom 25.9.2019 für den Kindergarten der Marktgemeinde Millstatt am See geändert wird

Gemäß § 14 und § 51c lit. f des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird wie folgt verordnet:

Die Kinderbildungs- und –kinderbetreuungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Millstatt am See vom 25.9.2019 wird wie folgt geändert:

I. Nach Punkt III Absatz 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

7. Im Falle einer gesetzlichen oder behördlichen Einschränkung des Betriebes der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen reduziert sich die Beitragsleistung auf € 1,- pro Monat, unabhängig davon, ob die Kinderbildungs- und –kinderbetreuungseinrichtung in Anspruch genommen wird.

II. Die Änderung tritt mit 1. April 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Mai 2020 außer Kraft.

Antrag: Genehmigung der Verordnung mit welcher die Kinderbildungs- und –kinderbetreuungsordnung vom 25.9.2019 für den Kindergarten der Marktgemeinde Millstatt am See geändert wird.

Abstimmung: 21:0

Herr GR Dertnig verlässt den Großen Saal.

TO-Punkt 21 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung der Feststellung der Gemeindejagdgebiete Laubendorf, Millstatt und Obermillstatt-Matzelsdorf

Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Behördenleitung, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau vom 7.5.2020 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: Feststellung der Gemeindejagdgebiete. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Hinsichtlich der Feststellung der Gemeindejagdgebiete gemäß § 6 Kärntner Jagdgesetz 2000 idgF wird seitens ho. Behörde mitgeteilt: Für die Feststellung des Gemeindejagdgebietes muss seitens der Gemeinde

- die Größe (Angabe in ha) des Gemeindejagdgebietes bekannt gegeben werden,
- eine planliche Darstellung des festzustellenden Gemeindejagdgebietes in 2-facher Ausfertigung beigebracht werden und
- ein Antrag auf Zerlegung (bei Bedarf) des Gemeindejagdgebietes gemäß § 6 Abs. 2 K-JG mit Angabe der Größe (Angabe in ha), der Bezeichnung und der planlichen Darstellung der einzelnen Gemeindejagdgebiete gestellt werden.

Die planliche Darstellung der einzelnen Gemeindejagdgebiete muss jedenfalls die jeweilige Katastralgemeinde und die Parzellennummern beinhalten und so aufbereitet sein, dass die Abgrenzung untereinander und zu den Eigenjagdgebieten eindeutig ersichtlich ist (farblich unterschiedlich gestalten). Wird das Gemeindejagdgebiet gemäß § 11 K-JG abgerundet, so ist die planliche Darstellung und Angabe der Flächenausmaße der einzelnen Gemeindejagdgebiete vor und nach der Abrundung erforderlich (= Gemeindejagdgebietsfläche/n Stand vor und nach der Abrundung). Für Abrundungen gemäß § 11 K-JG ergeht nach der Feststellung des Gemeindejagdgebietes ein gesonderter Bescheid. Achtung: Wenn die vorliegenden Abrundungsbegehren seitens der Jagdverwaltungsbeiräte nicht positiv bewertet und/oder abgeändert wurden, können die Ab- und Zurundungsflächen bei der Gesamtfläche erst nach Beendigung des Verfahrens durch die ho. Behörde berücksichtigt und dargestellt werden. Für die Zerlegung des Gemeindejagdgebietes ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Gehegeflächen sind bei der Größe des Gemeindejagdgebietes nicht einzuberechnen, die planliche Darstellung ist jedoch erforderlich. Um die oben genannten Vorgaben genau erfüllen zu können, empfiehlt es sich, ein entsprechendes Planungsbüro (Ziviltechniker, Forstplanungsbüro, etc.) für die Projektabwicklung zu beauftragen. Mit freundlichen Grüßen der Bezirkshauptmann
Mag. Dr. Klaus Brandner.

Antrag: Genehmigung der Zerlegung des Gemeindejagdgebietes im Ausmaß von 4.215,3014 ha in die Gemeindejagdgebiete

- Laubendorf mit einem Ausmaß von 1.110,141 ha,
- Millstatt mit einem Ausmaß von 1.029,9379 ha und
- Obermillstatt-Matzelsdorf mit einem Ausmaß von 2.075,2225 ha,

gemäß § 6 Abs. 2 Kärntner Jagdgesetz 2000, idgF.

Abstimmung: 20:0

Herr GR Friedrich kommt in den Großen Saal zurück.

TO-Punkt 22 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung der Verordnung über die Ausschreibung der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates und Festsetzung des Stichtages

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 16.7.2020, Zahl: 747-JVWB-Wahl/2020, über die Ausschreibung der Wahl und Festsetzung des Stichtages über die Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte gemäß § 94 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, idF LGBl. Nr. 104/2019 und Verordnung der Kärntner Landesregierung, LGBl. Nr. 113/1978 in der Fassung des LGBl. Nr. 6/1992.

1.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt setzt den Stichtag der Wahl mit 8.9.2020 fest und schreibt die Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte entsprechend dem vom Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 10 (Unterabteilung Agrarrecht) erstellten Wahlkalender vom Jänner 2020 für die Gemeindejagdgebiete in der Marktgemeinde Millstatt wie folgt aus:

2.

LGBI.Nr.113/78
idF Nr. 6/1992

	Gegenstand	Fristen-Termine	Kalendertag
§ 1 (3)	Ausschreibung der Wahl und Festsetzung Stichtages		16.07.2020
§ 1 (4)	Kundmachung der Verordnung über die Wahlausschreibung		17.07.2020
§ 9 (2)	Wahl der Einspruchskommission	vor der Entscheidung über die Einsprüche	16.07.2020
§ 6 (2)	Ortsübliche Kundmachung des Bürgermeisters über die Auflegung der Wählerverzeichnisse	vor Beginn der Einspruchsfrist	bis 03.08.2020
§ 6 (1)	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	21. Tag nach dem Stichtag	29.09.2020
§ 6 (1)	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	30. Tag nach dem Stichtag	08.10.2020
§ 8	Verständigung der Personen, gegen deren Aufnahme in das (die) Wählerverzeichnis(se) Einspruch erhoben wurde	innerhalb von 24 Stunden nach Einlagen des Einspruchs, spätestens jedoch am 31. Tag nach dem Stichtag	09.10.2020
§ 9 (1)	Zeit für die Entscheidung über die letzten Einsprüche	binnen 6 Tage nach Einlangen des Einspruchs (31. bis 36. Tag nach dem Stichtag)	14.10.2020
§ 9 (6)	Mitteilung der Einspruchsentscheidung an den Einspruchswerber und den vom Einspruch Betroffenen	unverzüglich nach der Entscheidung	bis 15.10.2020
§§ 10,11	Richtigstellung und Abschluss des Wählerverzeichnisses	nach Rechtskraft der Entscheidung	sofort
§ 14 (1)*	Endtermin für die Einbringung der Wahlvorschläge beim Bürgermeister	spätestens am 23.Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr	Freitag 09.10.2020
§ 18	Endtermin für die Vorlage von Ergänzungsvorschlägen zu den Wahlvorschlägen	spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr	Donnerstag 22.10.2020
§ 21	Endtermin für die Zurückziehung von Wahlvorschlägen	spätestens am 10.Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr	Donnerstag 22.10.2020
§ 26 (1)	Endtermin für die Namhaftmachung der Wahlzeugen beim Bürgermeister	spätestens am 10.Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr	Donnerstag 22.10.2020
§ 20 (1 u. 2)	Abschluss der Veröffentlichung der Wahlvorschläge durch den Bürgermeister	frühestens am 9., spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag	Montag 26.10.2020
§ 20 (3)	Herstellung von amtlichen Stimmzetteln	vor dem Wahltag	Mittwoch 28.10.2020
§ 22 (2)	Endtermin für die Festsetzung des Wahllokales und der Wahlzeit durch den Bürgermeister und ortsübliche Verlautbarung hierüber	spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag	Freitag 30.10.2020

§ 1	W a h l t a g		Sonntag 01.11.2020
§ 45	Endtermin für die Kundmachung des Gesamtergebnisses und der Ergebnisse des Ermittlungs-Verfahrens	binnen 24 Stunden nach Ermittlung des Wahlergebnisses	Montag 02.11.2020
§ 45a (1)	Einspruch binnen einer Woche	nach Kundmachung des Wahlergebnisses	Montag 09.11.2020
§ 45b (2)	Vorlage Einspruch und Wahlakten an die Landesregierung	binnen 2 Tagen	Mittwoch 11.11.2020

Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so entfällt das Abstimmungsverfahren. In diesem Fall sind die auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Jagdverwaltungsbeitrates für gewählt zu erklären.

3.

Einspruchskommission

Die Mitglieder der Einspruchskommission sind: GR Christoph Tuppinger, GR Gerhard Friedrich, GR Franz Glinz, die Ersatzmitglieder der Einspruchskommission sind: GR Heribert Dertnig, Vzbgm. Mag. Michael Printscher und GV DI Oberzaucher.

4.

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 17.7.2020 in Kraft.

Antrag: Genehmigung der Verordnung über die Ausschreibung der Wahl und die Festsetzung des Stichtages für die Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte.

Abstimmung: 21:0

TO-Punkt 23 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung einer Kurzparkzone beim Friedhof Kalvarienberg mit Parkraumbewirtschaftung

Besprechung vom 18.6.2020 über die Situation am Slow Trail mit den betroffenen Grundeigentümern.

Anwesende: Vzbgm. Albert Burgstaller (MGM), Peter Köstenberger, Hannes Weinbrenner und Johann Weinbrenner, Franz Moser, Franz Glabischnig (betroffene Grundeigentümer), GF Stefan Brandlehner, Stefanie Egger MA (MTG), Claudia Striednig (TVB), AL Ferdinand Joham (MGM –Schriftführer).

Herr Vizebürgermeister Albert Burgstaller begrüßt die Anwesenden zur Besprechung über die Situation am Slow Trail in Kleindombra. Die Landjugend Millstatt und die Landjugend Kärnten werden im Rahmen des Landjugendprojektes „Jugendtatort“ zusätzliche Papierkörbe am Rundweg des Slow Trails anbringen. Weiters wird geprüft, ob zusätzliche „Hundesackerl“ an weiteren Entnahmestellen angebracht werden sollen. Ebenfalls werden Fahrverbotstafeln für Fahrräder montiert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.5.2020 die Erlassung einer Kurzparkzone für den Parkplatz Kalvarienberg beginnend bei der Kreuzung bei der L 17a – Kleindombra Straße von Montag bis Sonntag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr mit einer Dauer von 180 Minuten genehmigt.

Das Resümee aus dieser Besprechung wäre die Verbesserung von drei Punkten:

- Das WC soll mit der Aufbahrungshalle Kalvarienberg saniert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, oder es soll ein mobiles WC zur Aufstellung gelangen
- Die Kurzparkzone am Parkplatz beim Friedhof Kalvarienberg soll mit einer Dauer von 30 Minuten festgesetzt werden
- Gleichzeitig ist eine Ausnahme für der Parkplatz beim Friedhof Kalvarienberg für Begräbnisse festzulegen

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 23.6.2020 (TO-Punkt 23): Der Gemeindevorstand beauftragt den Bürgermeister, den Antrag an den Gemeinderat für die nächste Sitzung des Gemeindevorstandes zu formulieren, damit der Antrag in der nächsten Sitzung vom Gemeindevorstand an den Gemeinderat gestellt werden kann.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Maßnahmen zur Lenkung des ruhenden Verkehrs am Parkplatz des Gemeindefriedhofes Kalvarienberg beschließen:

- Schaffung einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone
Bewirtschaftungszeiten, Preise und Ausnahmen werden vom Gemeindevorstand in Abstimmung mit der Parkplatzbewirtschaftung in Millstatt-Ort festgelegt
- Sicherstellung einer geeigneten Überwachung
- Zurverfügungstellung barrierefreier Sanitäranlagen

Begründung: Der Massenandrang am Slowtrail verlangt lenkende Maßnahmen. Die Bewirtschaftung erfolgt voraussichtlich während der Wandersaison, täglich von 8 – 18 Uhr. 30 – 60 Minuten sind gebührenfrei angedacht. Für Begräbnisse und Veranstaltungen sind Ausnahmen vorgesehen. Ein barrierefreies WC ist im Projekt Sanierung Aufbahrungshalle vorgesehen. DI Johann Schuster, Bürgermeister.

Antrag: Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes bis nach der Evaluierung der Situation am Parkplatz des Friedhofs Kalvarienberg.

Abstimmung: 22:0

TO-Punkt 24 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung der Verlängerung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen Herrn Gustav Unterlerchner und der Marktgemeinde Millstatt am See

Mountainbike- und Radfahrvertrag abgeschlossen zwischen Gustav Unterlerchner, Waldweg 261, 9872 Millstatt am See, kurz „Grundeigentümer“ und der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, vertreten durch Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster, kurz „Vertragspartner“ genannt. Diesem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Mai 2012, zugrunde.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Grundeigentümer gibt die über das unten genannte Grundstück führende und in der beigehefteten Beilage A dargestellte Wegstrecke wie folgt für das Radfahren frei: KG 73209, Grundstück Nr. 527/1, Länge 502 m, Zeitraum 1. Mai – 31. August, Tageszeit 09.00 – 19.00 Uhr, 1. September – 31. Oktober, Zeitraum 09.00 – 17.00 Uhr.

1.2 Die Durchführung von Veranstaltungen auf der freigegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

1.3. Festgehalten wird, dass die freigegebene Strecke dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung steht, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

2. Dauer

2.1. Dieser Vertrag beginnt am 31.10.2020 und endet am 31.10.2023, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

2.2. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen gemäß §§ 1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanziellen Förderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.

2.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichen Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstigen Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstige Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten.

Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

3. Entgelt und Entschädigungen

3.1. Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungerschwernisse gebührt dem Grundeigentümer ein jährliches Entgelt in Höhe von 0,33 Euro je lfm.

3.2. Für 502 lfm errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt 110,44 Euro. Auf Grund der Wertsicherung gemäß 3.3. ergibt dies einen Betrag von insgesamt 110,44 Euro, der zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bis 15. Juni jeden Jahres bei der Raika Millstätter See auf das Konto Nr. 2012010, BLZ 39479, zu entrichten ist.

3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2015, Indexzahl Juni 2020, wertgesichert.

3.4. Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 8% Verzugszinsen p. a. verrechnet.

4. Benützungsbedingungen

4.1. Es ist nur das Radfahren mit entsprechend geeignet ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benützt werden.

4.2. Der Grundeigentümer kann die Wege und Straßen aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzentfernungsmaßnahmen, Holzmanipulation, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen vom demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende der Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer veranlasste Wegsperre das zeitliche Ausmaß von 6 Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.

4.3. Neben der StVO idgF und allfällig anderer relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benützungsregeln):

- o Die Benützung ist von 1. Mai bis 31. August von 09.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 09.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.
- o Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen Strecken.
- o Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.
- o Auf Kraftfahrzeuge und Fußgängen ist besonders zu achten.
- o Fahren Sie immer auf halbe Sicht.
- o Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbeizuschieben.
- o Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.
- o Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

4.4. Die in Punkt 4.3. genannten Benützungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 4.5. angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Straße gut lesbar anzuführen.

4.5. Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: „Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 09.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 09.00 bis 17.00 Uhr“. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln erfolgt durch den Vertragspartner automatisch nach Freigabe der jeweiligen Route.

Der Grundstücksbesitzer hat das Recht, eine Änderung der Beschilderung einzufordern, wenn diese nicht in seinem Sinne erfolgt ist. Bestehende Fahrverbotsschilder auf zukünftig freigegebenen Routen müssen entfernt werden.

4.6. Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Wegenlagen und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.

4.7. Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.

4.8. Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

5. Haftung

5.1. Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer schriftlich zu melden. Bei Gefahr in Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.

5.2. Vom Grundeigentümer werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z. B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

5.3. Ist bei einer nicht freigegebenen Seitenstraße ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 4.5. verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benützer die Tatsache, dass eine gesperrte Strecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.

5.4. Der Grundeigentümer haftet nur für Schäden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

5.5. Der Vertragspartner hält den Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

5.6. Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 1,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtdeckung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.

5.7. Auch Schäden an Objekten bzw. im Nahbereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

6. Kosten und Gebühren

6.1. Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

7. Sonstiges

7.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

7.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird seitens des Grundeigentümers vorab zugestimmt. In diesem Fall ist der Grundeigentümer unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen.

7.3. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Vertragspartner als zustande gekommen.

7.4. Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

7.5. Auf dem Grundstück befindet sich eine Schranke, welche durch den Grundbesitzer für die Durchfahrt von Kraftfahrzeugen geschlossen ist. Die Durchfahrt für den Radfahrer ist jedenfalls gegeben.

8. Vertragsausfertigung

8.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

Wortmeldung:

Vzbgm. Burgstaller: Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte 24 bis 28 betreffen 5 Verlängerungen von Mountainbike- und Radfahrverträgen, die am 31.10.2019, am 6.10.2020 und am 8.2.2020 enden. Die Vertragsdauer soll nunmehr in allen Verträgen gleichgestellt werden und zwar vom 31.10.2020 bis 31.10.2023.

Antrag: Genehmigung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen Herrn Gustav Unterlerchner und der Marktgemeinde Millstatt am See vom 31.10.2020 bis 31.10.2023.

Abstimmung: 22:0

TO-Punkt 25 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung der Verlängerung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen der Weggemeinschaft Schwaigerberg und der Marktgemeinde Millstatt am See

Entwurf Mountainbike- und Radfahrvertrag abgeschlossen zwischen der Weggemeinschaft Schwaigerberg (Millstätter Almstraße), vertreten durch den Obmann Franz Glabischnig, Öttern 2, 9872 Millstatt am See, kurz „Grundeigentümer“ und der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, kurz „Vertragspartner“ genannt. Diesem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Mai 2012, zugrunde.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Grundeigentümer gibt die über unten genannten Grundstücke führende und in der beigehefteten Beilage „A“ dargestellte Wegstrecke wie folgt für das Radfahren frei:

KG	Gst. Nr.	Länge (m)
Laubendorf	781, 782, 789/1, 789/5, 790/1, 792, 818/2, 821, 822, 823, 824, 829/1, 833, 834, 839/1, 839/23, 839/25, 839/26, 839/27, 839/28, 839/29, 839/30, 839/31, 839/32, 839/33, 839/34, 839/35, 839/36, 839/37, 839/38, 839/39, 839/40, 839/41, 839/42, 839/43, 839/44, 839/46, 839/47, 839/48, 839/49, 839/52, 839/53, 839/54, 839/55	4.240

Zeitraum	Tageszeit
1. Mai – 31. August	09.00 – 19.00 Uhr
1. September – 31. Oktober	09.00 – 17.00 Uhr

- 1.2 Die Durchführung von Veranstaltungen auf der frei gegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3 Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

2. Dauer

- 2.1 Dieser Vertrag beginnt am 31.10.2020 und endet am 31.10.2023 ohne das es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 2.2 Die Vertragsparteien können diesen Vertrag auf wichtigen Gründen gemäß §§ 1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanzielle Förderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.
- 2.3 Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichen Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstigen Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten.

Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

3. Entgelt und Entschädigungen

- 3.1 Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungserschwernisse gebührt dem Grundeigentümer ein jährliches Entgelt in der Höhe von EUR 0,22 je Laufmeter.
- 3.2 Für 4.240 lfm errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt EUR 932,80 der zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bis 15. Juni jeden Jahres bei der Raiffeisenbank Millstättersee, IBAN: AT683947900000203091, Bankleitzahl 39479, zu entrichten ist.
- 3.3 Das jährliche Entgelt wird mit dem Verbraucherpreisindex 2015, ausgehend von der Indexzahl Juni 2020, wertgesichert.
- 3.4 Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 8% Verzugszinsen p. a. verrechnet.

4. Benützungsbedingungen

- 4.1 Es ist nur das Radfahren mit entsprechend geeignet ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen nach Absprache mit dem Obmann zu erfolgen (Schlüssel ist beim Obmann abzuholen. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benützt werden.
- 4.2 Der Grundeigentümer kann die Wege und Straßen aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75, bzw. aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzernemaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer veranlasste Wegsperre das zeitliche Ausmaß von 6 Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.
- 4.3 Neben der StVO i.d.g.F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benützungsregeln):
 - Die Benützung ist von 1. Mai bis 31. August von 09.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 09.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.

- Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen markierten Strecken.
 - Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.
 - Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten.
 - Fahren Sie immer auf halbe Sicht.
 - Verringern Sie ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbei zu schieben.
 - Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.
 - Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 4.4 Die in Punkt 4.3 genannten Benützungsvorschriften sind auf einer Tafel neben der in 4.5 angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Straße gut lesbar anzuführen.
- 4.5 Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: „Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 09.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 09.00 bis 17.00 Uhr“. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu erfolgen.
- 4.6 Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Weganlagen und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.
- 4.7 Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.
- 4.8 Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

5. Haftung

- 5.1 Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer schriftlich zu melden.

- Bei Gefahr in Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.
- 5.2 Vom Grundeigentümer werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z. B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
 - 5.3 Ist bei einer nicht freigegebenen Seitenstraße ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 4.5 verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benützer die Tatsache, dass eine gesperrte Strecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.
 - 5.4 Der Grundeigentümer haftet nur für Schäden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
 - 5.5 Der Vertragspartner hält den Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
 - 5.6 Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 1,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtdeckung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.
 - 5.7 Auch Schäden an Objekten bzw. im Nahebereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

6. Kosten und Gebühren

- 6.1 Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

7. Sonstiges

- 7.1 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 7.2 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird seitens des Grundeigentümers vorab zugestimmt. In diesem Fall ist der Grundeigentümer unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen.
- 7.3 Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführten Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.

- 7.4 Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangannahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

8. Vertragsausfertigung

- 8.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

Antrag: Genehmigung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen der Weggemeinschaft Schwaigerberg und der Marktgemeinde Millstatt am See vom 31.10.2020 bis 31.10.2023.

Abstimmung: 20:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

TO-Punkt 26 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung der Verlängerung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen der Agrargemeinschaft Riegelalm und der Marktgemeinde Millstatt am See

Entwurf Mountainbike- und Radfahrvertrag abgeschlossen zwischen der Agrargemeinschaft Riegelalm, vertreten durch den Obmann Robert Winkler, Hohengaß 3, 9872 Millstatt am See, kurz „Grundeigentümer“ und der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, kurz „Vertragspartner“ genannt. Diesem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Mai 2012, zugrunde.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Grundeigentümer gibt die über unten genannten Grundstücke führende und in der beigehefteten Beilage „A“ dargestellte Wegstrecke wie folgt für das Radfahren frei:

KG	Gst. Nr.	Länge (m)
Laubendorf	927	5050
Zeitraum	Tageszeit	
1. Mai – 31. August	09.00 – 19.00 Uhr	
1. September – 31. Oktober	09.00 – 17.00 Uhr	

- 1.2 Die Durchführung von Veranstaltungen auf der frei gegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3 Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

2. Dauer

- 2.1 Dieser Vertrag beginnt am 31.10.2020 und endet am 31.10.2023 ohne das es einer gesonderten Kündigung bedarf.

- 2.3. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag auf wichtigen Gründen gemäß §§ 1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanzielle Förderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.
- 2.4. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichen Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstigen Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

3. Entgelt und Entschädigungen

- 3.1. Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungerschwernisse gebührt dem Grundeigentümer ein jährliches Entgelt in der Höhe von EUR 0,22 je Laufmeter.
- 3.2. Für 5050 lfm errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt EUR 1.111,- der zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bis 15. Juni jeden Jahres bei der Raiffeisenbank Millstättersee, BIC: RZKTAT2K479, IBAN: AT253947900000137711, Bankleitzahl 39479, zu entrichten ist.
- 3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem Verbraucherpreisindex 2015, ausgehend von der Indexzahl Juni 2020, wertgesichert.
- 3.4. Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 8% Verzugszinsen p. a. verrechnet.

4. Benützungsbedingungen

- 4.1. Es ist nur das Radfahren mit entsprechend geeignet ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen nach Absprache mit dem Obmann zu erfolgen (Schlüssel ist beim Obmann abzuholen. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benützt werden.
- 4.2. Der Grundeigentümer kann die Wege und Straßen aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75, bzw. aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzerntemaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen.

In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich.

Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer veranlasste Wegsperre das zeitliche Ausmaß von 6 Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.

4.3. Neben der StVO i.d.g.F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benützungsregeln):

- Die Benützung ist von 1. Mai bis 31. August von 09.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 09.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.
- Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen markierten Strecken.
- Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.
- Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten.
- Fahren Sie immer auf halbe Sicht.
- Verringern Sie ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbei zu schieben.
- Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.
- Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

4.4. Die in Punkt 4.3 genannten Benützungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 4.5 angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Straße gut lesbar anzuführen.

4.5. Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: „Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 09.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 09.00 bis 17.00 Uhr“. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu erfolgen.

4.6. Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Weganlagen und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.

- 4.7. Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.
- 4.8. Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

5. Haftung

- 5.1 Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten.
Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer schriftlich zu melden. Bei Gefahr in Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.
- 5.2. Vom Grundeigentümer werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z. B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 5.3. Ist bei einer nicht freigegebenen Seitenstraße ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 4.5 verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benutzer die Tatsache, dass eine gesperrte Strecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.
- 5.4. Der Grundeigentümer haftet nur für Schäden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 5.5. Der Vertragspartner hält den Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
- 5.6. Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 1,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtdeckung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.
- 5.7. Auch Schäden an Objekten bzw. im Nahebereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

6. Kosten und Gebühren

- 6.1 Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

7. Sonstiges

- 7.1 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 7.2 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird seitens des Grundeigentümers vorab zugestimmt. In diesem Fall ist der Grundeigentümer unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen.
- 7.3. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführten Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.
- 7.4. Mehrere Vertragspartner bevollmächtigten einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangannahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

8. Vertragsausfertigung

- 8.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

Antrag: Genehmigung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen der Agrargemeinschaft Riegelalm und der Marktgemeinde Millstatt am See vom 31.10.2020 bis 31.10.2023.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GR Strauß)

Der Vorsitzende verlässt den Großen Saal und übergibt die Vorsitzführung Herrn Vzbgm. Burgstaller.

TO-Punkt 27 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung der Verlängerung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen der AAW Almaufschließung Millstätter-Alexanderalm und der Marktgemeinde Millstatt am See

Mountainbike- und Radfahrvertrag abgeschlossen zwischen der AAW Almaufschließung Millstätter - Alexanderalm, vertreten durch den Obmann Franz Glabischnig, Öttern 2, 9872 Millstatt am See, kurz „Grundeigentümer“ und der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, kurz „Vertragspartner“ genannt. Diesem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Mai 2012, zugrunde.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Grundeigentümer gibt die über unten genannten Grundstücke führende und in der Beilage „A“ dargestellte Wegstrecke wie folgt für das Radfahren frei.

KG	Gst. Nr.	Länge (m)
Laubendorf	576, 839/1, 844/1, 845, 846, 849, 851/1, 851/2, 851/3, 852, 853, 858, 862, 864, 865, 866, 869, 870, 872/1, 873, 874, 875, 876, 878, 881, 882/1, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 927, .88	5.000

1. Mai – 31. August 09.00 – 19.00 Uhr

1. September – 31. Oktober 09.00 – 17.00 Uhr

- 1.2. Die Durchführung von Veranstaltungen auf der frei gegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3. Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

2. Dauer

- 2.1 Dieser Vertrag beginnt am 31.10.2020 und endet am 31.10.2023 ohne das es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 2.2. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag auf wichtigen Gründen gemäß §§ 1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanzielle Förderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.
- 2.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichen Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstigen Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

3. Entgelt und Entschädigungen

- 3.1 Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungerschwernisse gebührt dem Grundeigentümer ein Jährliches Entgelt in der Höhe von EUR 0,22 je Laufmeter.
- 3.2 Für 5.000 lfm errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt EUR 1.100,- der zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bis 15. Juni jeden Jahres bei der Raiffeisenbank Millstättersee, IBAN: AT703947900000205674, Bankleitzahl 39479, zu entrichten ist.
- 3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem Verbraucherpreisindex 2015, ausgehend von der Indexzahl Juni 2020, wertgesichert.
- 3.4. Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 8% Verzugszinsen p. a. verrechnet.

4. Benützungsbedingungen

- 4.1 Es ist nur das Radfahren mit entsprechend geeignet ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen nach Absprache mit dem Obmann zu erfolgen (Schlüssel ist beim Obmann abzuholen. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benützt werden.
- 4.2. Der Grundeigentümer kann die Wege und Straßen aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75, bzw. aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzerntemaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer veranlasste Wegsperre das zeitliche Ausmaß von 6 Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.
- 4.3. Neben der StVO i.d.g.F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benützungsregeln):
- Die Benützung ist von 1. Mai bis 31. August von 09.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 09.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.
 - Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen markierten Strecken.
 - Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.
 - Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten.
 - Fahren Sie immer auf halbe Sicht.
 - Verringern Sie ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbei zu schieben.
 - Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.
 - Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 4.4. Die in Punkt 4.3 genannten Benützungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 4.5 angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Straße gut lesbar anzuführen.

- 4.5. Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen:
„Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 09.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 09.00 bis 17.00 Uhr“. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu erfolgen.
- 4.6. Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Weganlagen und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.
- 4.7. Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.
- 4.8. Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

5. Haftung

- 5.1 Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer schriftlich zu melden. Bei Gefahr in Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.
- 5.2. Vom Grundeigentümer werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z. B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 5.3. Ist bei einer nicht freigegebenen Seitenstraße ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 4.5 verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benutzer die Tatsache, dass eine gesperrte Strecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.
- 5.4. Der Grundeigentümer haftet nur für Schäden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

- 5.5. Der Vertragspartner hält den Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
- 5.6. Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen.
Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 1,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtdeckung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.
- 5.7. Auch Schäden an Objekten bzw. im Nahebereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

6. Kosten und Gebühren

- 6.1 Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

7. Sonstiges

- 7.1 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 7.2 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird seitens des Grundeigentümers vorab zugestimmt. In diesem Fall ist der Grundeigentümer unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen.
- 7.3. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführten Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.
- 7.4. Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangannahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

8. Vertragsausfertigung

- 8.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

Antrag: Genehmigung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen der AAW Almaufschließung Millstätter-Alexanderalm und der Marktgemeinde Millstatt am See vom 31.10.2020 bis 31.10.2023.

Abstimmung: 20:1 (Gegenstimme: GR Strauß)

TO-Punkt 28 – Ausschuss für Tourismus/Landwirtschaft – Antrag auf Genehmigung der Verlängerung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen 12 Grundeigentümern und der Marktgemeinde Millstatt am See

Mountainbike- und Radfahrvertrag

abgeschlossen zwischen den Grundeigentümern: August Glabischnig, Öttern 2, 9872 Millstatt am See, Siegfried Risser, Öttern 1, 9872 Millstatt am See, Christine Pleßnitzer, Großdombra 8, 9872 Millstatt am See, Andreas Schmölzer, Großdombra 4, 9872 Millstatt am See, Franz Egger, Großdombra 7, 9872 Millstatt am See, Sepp Faschauner, Kötzing 5, 9871 Seeboden am Millstätter See, Manfred Meixner, Schwaigerschaft 6, 9872 Millstatt am See, Gerlinde Bugelnig, Zwenberg 16, 9816 Penk, Alfred Thaler, Schwaigerschaft 40, 9872 Millstatt am See, AG Schwaigeralpe, Meinhard Hattenberger, Schwaigerschaft 3, 9872 Millstatt am See, Richard Wilscher, Schwaigerschaft 2, 9872 Millstatt am See, AG Schwaigerschaftswald und der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, kurz „Vertragspartner“ genannt. Diesem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Mai 2012, zugrunde.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Grundeigentümer geben die über unten genannten Grundstücke führende und in der Beilage „A“ dargestellte Wegstrecke wie folgt für das Radfahren frei.

KG	Gst. Nr.	Länge (m)
Laubendorf	680/1, 686, 687, 688, 689/1, 691, 692/1, 730/3, 734, 736, 738/1, 808, 809/1, 812, 814, 817/1, 817/2, 818/1, 818/2, 823, 833, 839/1, 839/11, 839/13, 839/14, 839/2, 839/21, 839/22, 839/23, 839/3, 839/4, 839/5, 839/55, 959/1, 960/5, 973/1	2.460

1. Mai – 31. August 09.00 – 19.00 Uhr

1. September – 31. Oktober 09.00 – 17.00 Uhr

- 1.2. Die Durchführung von Veranstaltungen auf der frei gegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3. Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

2. Dauer

- 2.1 Dieser Vertrag beginnt am 31.10.2020 und endet am 31.10.2023 ohne das es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 2.2. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag auf wichtigen Gründen gemäß §§ 1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanzielle Förderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.

- 2.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichen Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstigen Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

3. Entgelt und Entschädigungen

- 3.1 Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungerschwernisse gebühren den Grundeigentümern ein jährliches Entgelt in der Höhe von EUR 0,22 je Laufmeter.
- 3.2. Für 2.460 lfm errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt EUR 541,20 der zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bis 15. Juni jeden Jahres bei der Raiffeisenbank Millstättersee, IBAN: AT59 3947 9002 0020 3091 zu entrichten ist.
- 3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem Verbraucherpreisindex 2015, ausgehend von der Indexzahl Juni 2020, wertgesichert.
- 3.4. Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 8% Verzugszinsen p. a. verrechnet.

4. Benützungsbedingungen

- 4.1 Es ist nur das Radfahren mit entsprechend geeignet ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen nach Absprache mit dem Obmann zur erfolgen (Schlüssel ist beim Obmann abzuholen).
Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken von den Grundeigentümern bzw. den von ihnen Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benützt werden.
- 4.2. Die Grundeigentümer können die Wege und Straßen aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75, bzw. aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzerntemaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch die Grundeigentümer veranlasste Wegsperre das zeitliche Ausmaß von 6 Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.

- 4.3. Neben der StVO i.d.g.F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benützungsregeln):
- Die Benützung ist von 1. Mai bis 31. August von 09.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 09.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.
 - Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen markierten Strecken.
 - Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.
 - Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten.
 - Fahren Sie immer auf halbe Sicht.
 - Verringern Sie ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbei zu schieben.
 - Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.
 - Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 4.4. Die in Punkt 4.3 genannten Benützungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 4.5 angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Straße gut lesbar anzuführen.
- 4.5. Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: „Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 09.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 09.00 bis 17.00 Uhr“. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu erfolgen.
- 4.6. Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Weganlagen und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.
- 4.7. Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.
- 4.8. Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

Der Vorsitzende kommt in den Großen Saal zurück und übernimmt die Vorsitzführung von Herrn Vzbgm. Burgstaller.

5. Haftung

- 5.1 Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend den Grundeigentümern schriftlich zu melden. Bei Gefahr in Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.
- 5.2. Von den Grundeigentümern werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Die Grundeigentümer übernehmen keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z. B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 5.3. Ist bei einer nicht freigegebenen Seitenstraße ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 4.5 verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft die Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benutzer die Tatsache, dass eine gesperrte Strecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.
- 5.4. Die Grundeigentümer haften nur für Schäden, die von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 5.5. Der Vertragspartner hält die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
- 5.6. Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 1,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtdeckung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.
- 5.7. Auch Schäden an Objekten bzw. im Nahebereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

6. Kosten und Gebühren

- 6.1 Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

7. Sonstiges

- 7.1 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

- 7.2 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird seitens der Grundeigentümer vorab zugestimmt. In diesem Fall sind die Grundeigentümer unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen.
- 7.3. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführten Anschrift den Vertragspartnern als zugekommen.
- 7.4. Mehrere Vertragspartner bevollmächtigten einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangannahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

8. Vertragsausfertigung

- 8.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

Antrag: Genehmigung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen 12 Grundeigentümern und der Marktgemeinde Millstatt am See vom 31.10.2020 bis 31.10.2023.

Abstimmung: 20:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

TO-Punkt 29 – Bericht des Berichterstatters des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

Bericht durch den Berichterstatter, Herrn GR Gerhard Friedrich, über die Sitzung vom 8.7.2020:

TO-Punkt 1 - Prüfung des Projektes „Neubau des Hochbehälters in Obermillstatt“

Die Ausführungen des Herrn DI Dr. Stranner (Stranner ZT GmbH) waren wenig aufschlussreich. Insbesondere wurden Kosten für die Überschreitung der Bausumme angegeben für Arbeiten, die noch nicht fertiggestellt wurden. Es ist unverständlich, weshalb trotz der nicht dargelegten Gründe der Kostenüberschreitung die Mehrzahlungen an Herrn DI Dr. Stranner durch den Bürgermeister angeordnet wurden.

Für die nächste Sitzung soll DI Dr. Stranner und Referent Bgm. DI Schuster eingeladen werden und sämtliche Planungsunterlagen und Bauausführungsunterlagen samt einer detaillierten Kostenaufstellung vorgelegt werden.

Der Kontrollausschuss regt an, die Bezahlung der Schluss Honorarnoten bis zur Klärung einzubehalten.

TO-Punkt 2 - Prüfung des Projektes „Sanierung des Kasperleweges in Sappl“

Der Kontrollausschuss hält fest, dass zwischen dem Straßenreferenten und dem Bauleiter der AGT des Landes Kärnten Meinungsverschiedenheiten über die Ausführungen bestanden. In der Folge übernahm der Bürgermeister die Verantwortung für dieses Projekt. Der zuständige Bauamtsleiter legte die Kostenaufteilung zwischen Straßenbau und Wasserleitungsbau detailliert dar.

Der Kontrollausschuss regt an, dass die Kosten für die Verlegung des Lichtwellenkabels für die Glasfaserleitung mit ca. 8.000,- EUR weder dem Straßen- noch dem Wasserhaushalt angelastet werden dürfen, sondern extra ausgewiesen werden müssen.

TO-Punkt 3 - Belegprüfung

Die Belegprüfung hat ergeben, dass aufgrund von verspäteten Zahlungen an die Firma Swietelsky von dieser eine Skontonachforderung in der Höhe von rund EUR 10.000,- gestellt wurde. Der Kontrollausschuss regt an, dass interne Überprüfungsabläufe so zu optimieren sind, dass Skontofristen eingehalten werden können.

Die sonstige Belegprüfung war aufgrund der Unterlagen nach der neuen EDV leicht durchzuführen. Die Finanzverwalterin gab bei stichprobenmäßigen Nachfragen umfassende Auskünfte.

TO-Punkt 4 - Kassaprüfung

Die Bargeldkasse wurde überprüft und in Ordnung befunden.

TO-Punkt 30 – Abgaben von Anträgen gemäß § 41 Absatz 1 und 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Anträge gemäß § 41 Absatz 1 und 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO abgegeben wurden.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 22.05 Uhr.

Protokollführer:
AL Ferdinand Joham

Vorsitzender:
Bgm. DI Johann Schuster

Protokollunterfertiger:
GV Mag. Norbert Santner

Protokollunterfertiger:
GR Florian Maier